



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Entwurf zu einer Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993 in Sachen Kriterien bei Sozialhilfebezug sowie Verankerung der in der Praxis angewendeten Integrationskriterien**

Datum: 22. Januar 2013

Nummer: 2013-024

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Entwurf zu einer Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993 in Sachen Kriterien bei Sozialhilfebezug sowie Verankerung der in der Praxis angewendeten Integrationskriterien

Vom 22. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	5
1. Motion Patrick Schäfli betreffend gesicherte Existenzgrundlage	5
2. Motion Hanspeter Weibel betreffend gesicherte Existenzgrundlage	7
II. Inhalt der vorliegenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes	7
III. Sozialhilfebezug und Einbürgerung	8
1. Entwicklungen auf Bundesebene	8
1.1. Rechtsprechung des Bundesgerichts	8
1.2. Vorstoss auf Bundesebene	8
1.3. Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes	9
2. Gesetzliche Regelungen in anderen Kantonen	10
3. Situation im Kanton Basel-Landschaft	11
3.1. Diskussion des Runden Tisches Integration	11
3.2. Praxis der Sicherheitsdirektion	11
IV. Integrationskriterien gemäss geltender Praxis	12
1. Allgemeines	12
2. Die einzelnen Kriterien	14
2.1. Gute Deutschkenntnisse	14
2.2. Integration in die schweizerischen bzw. hiesigen Verhältnisse / Vertrautsein mit den schweizerischen bzw. hiesigen Lebensge- wohnheiten, Sitten und Gebräuchen	15
2.3. Förderung und Unterstützung des Ehegatten/der Ehegattin bei dessen/deren Integration	16
2.4. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz / Beachten der schweizerischen Rechtsordnung	16
2.5. Keine Sanktionen bei Sozialhilfebezug	17

V.	Finanzielle Auswirkungen	17
VI.	Vernehmlassungsverfahren	17
	1. Allgemeines	17
	2. Ergebnisse	18
	3. Zusammenfassung der Ergebnisse	24
	4. Gesamtbeurteilung	25
	5. Anpassungen	25
VII.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	26
	1. Allgemeines	26
	2. Änderung des Bürgerrechtsgesetzes	26
VIII.	Anträge	33

Zusammenfassung

Patrick Schäfli fordert in seiner [Motion](#)¹ vom 19. Februar 2009, dass auf der Grundlage von Regelungen der Kantone Graubünden und Zürich eine gesicherte Existenzgrundlage Voraussetzung für eine Einbürgerung ist und § 10 des Baselbieter Bürgerrechtsgesetzes entsprechend zu ändern ist. Die gesicherte Existenzgrundlage sei im kant. Bürgerrechtsgesetz wie folgt zu stipulieren:

"Über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, sodass das Risiko einer Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Zudem dürfen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine übermässigen Schulden vorhanden sein. In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen müssen zurückbezahlt worden sein."

Der Landrat [überwies am 28. Januar 2010](#) die Motion mit 44:30 Stimmen bei einer Enthaltung als Postulat.

In seinem Bericht an den Landrat vom [19. Oktober 2010](#)² nahm der Regierungsrat Stellung zum in Frage stehenden Postulat. Er hält fest, dass er das Anliegen des Postulats grundsätzlich für berechtigt hält, dass er aber die vorgeschlagene Gesetzesänderung ablehnt, da sie zu weit geht. So würden einerseits sämtliche Sozialhilfeempfänger von einer Einbürgerung ausgeschlossen. Andererseits sollen Personen erfasst werden, die zwar nicht von der Sozialhilfe abhängig sind, bei denen aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit als wahrscheinlich erscheinen lässt. Die zuverlässige Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines solchen Risikos im Einzelfall gestalte sich sehr schwierig. Die Praxis der Sicherheitsdirektion (SID) - Gesuchstellende, die Sozialhilfe beziehen, nicht einzubürgerern, sofern sie ihren Pflichten gegenüber der Sozialhilfebehörde nicht nachkommen, sich nicht kooperativ verhalten oder missbräuchlich Sozialhilfe beziehen - habe sich bewährt. Unverkennbar bestehe aber ein verbreitetes Bedürfnis diese kantonale Praxis ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat beabsichtige daher eine entsprechende Gesetzesbestimmung zu erarbeiten und er beantrage die Abschreibung des Postulats.

Der Landrat behandelte am [24. Februar 2011](#) den Bericht des Regierungsrates zum Postulat von Patrick Schäfli. Er beschloss gemäss Antrag der Justiz- und Sicherheitskommission mit 44:36 Stimmen bei 0 Enthaltungen das Postulat stehen zu lassen.

Mit der vorliegenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes werden einerseits die Voraussetzungen definiert, unter denen eine Einbürgerung von Gesuchstellenden ausländischer Staatsangehörigkeit, die Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben, ausgeschlossen ist. Es handelt sich dabei um Gesuchstellende, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen haben und denen gegenüber Sanktionen (Herabsetzung oder Einstellung der Unterstützung wegen schuldhaften Verhaltens) verfügt wurden oder die sich gegenüber der Sozialhilfebehörde nicht kooperativ verhalten haben.

Andererseits wird die vorliegende Revision zum Anlass genommen, die Integrationskriterien, die der Runde Tisch Integration der SID erarbeitet hat, ins kantonale Bürgerrechtsgesetz aufzunehmen. Im Rahmen der Beratungen des Postulats von Patrick Schäfli in der Justiz- und Sicherheitskommission hatte die SID den entsprechenden Vorschlag gemacht, der seitens der Kommission befürwortet wurde. Es handelt sich dabei um Kriterien, die von den kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden seit 2008 angewendet werden und die ihren Niederschlag in einem Leitfaden sowie in einem Mustereinbürgerungs-Reglement für die Gemeinden gefunden haben.

¹ Vorstoss 2009-036

² Vorlage 2010/347

Weiter wird - analog den Kantonen Graubünden und St. Gallen - eine Regelung geschaffen, wonach zur Integration auch gehört, dass die um das Schweizer Bürgerrecht sich bewerbende Person, die verheiratet ist, ihre/n Ehegatten/in und ihre Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt. Dieses Kriterium wird von der SID seit 2008 hinsichtlich von Ehegatten angewendet in Fällen, in denen diese gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen. Mit einer solchen Regelung wird auch die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach bei alleiniger Gesuchstellung einer verheirateten Person die Einbürgerung verweigert werden kann, sofern sich herausstellt, dass sie ihre/n Ehegatten/in bei dessen/deren Integration nicht unterstützt und gefördert hat.

Gemäss dem vorliegenden Revisionsentwurf gilt die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit als integriert, wenn sie:

- die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht;
- in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt;
- sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet;
- sofern sie Sozialhilfe bezieht oder sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs eine solche bezogen hat, ihr gegenüber keine Herabsetzung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten hat.

I. Ausgangslage

1. Motion Patrick Schäfli betreffend gesicherte Existenzgrundlage

Am 19. Februar 2009 reichte Patrick Schäfli, FDP, die Motion ein betreffend Änderung von Paragraph 10 im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz: "Einbürgerung nur noch bei gesicherter Existenzgrundlage ermöglichen." Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Seit Jahren ist in vielen Kantonen in Diskussion, neben den bisherigen Bedingungen für eine Einbürgerung ein neues Kriterium - die gesicherte Existenzgrundlage des Bewerbers - als Bedingung festzusetzen.

Diese wäre auch im Baselbiet nötig. Bei einer Einbürgerung in den Baselbieter Gemeinden ist heute das Kriterium, ob eine Person und oder Familie sich aller Voraussicht nach (zumindest zum Zeitpunkt der Einbürgerung) mit eigenem Einkommen, Vermögen oder Ansprüchen gegenüber Dritten den Lebensunterhalt bestreiten kann, KEIN gültiges Kriterium, da dies das heutige Baselbieter Bürgerrechtsgesetz nicht vorsieht. So müssen zwar grundsätzlich die Steuerrechnungen in Kanton, Gemeinden und Bund bezahlt worden sein, ebenso muss ein guter Leumund vorliegen. Eine gesicherte Existenzgrundlage ist jedoch heute nicht Voraussetzung für eine Einbürgerung. Dies ist mehr als unschön.

Kantone wie Graubünden oder Zürich haben längst die entsprechenden Anpassungen vorgenommen und schreiben eine gesicherte Existenzgrundlage vor.

Es kann und darf jedoch nicht sein, dass man bereits bei der Einbürgerung zwar weiss, dass ein Bewerber bereits auf Sozialhilfe angewiesen ist, dies jedoch bei der Gewährung des Bürgerrechtes heute nicht berücksichtigen darf (Willkürverbot).

Verschiedene Bürgergemeinden haben sich mir gegenüber bereits positiv zu einer solchen Gesetzesänderung geäußert.

Ich fordere daher den Regierungsrat auf, das Bürgerrechtsgesetz entsprechend anzupassen und vorzuschreiben, dass die gesicherte Existenzgrundlage Bedingung für die Einbürgerung auch im Baselbiet wird.

Die Regierung wird hiermit beauftragt, eine Vorlage über eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes von Paragraph 10 auszuarbeiten, welche folgenden Punkten Rechnung trägt:

- 1. Paragraph 10 des Bürgerrechtsgesetzes wird ergänzt: Neben Wohnsitz, gutem Leumund und Eignung muss kumulativ auch eine gesicherte Existenzgrundlage Voraussetzung für eine Einbürgerung sein.*
- 2. Die gesicherte Existenzgrundlage wird wie folgt im Gesetz stipuliert¹: Über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltspflichten in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, sodass das Risiko einer Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Zudem dürfen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine übermässigen Schulden vorhanden sein. In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen müssen zurückbezahlt worden sein."*

Der Landrat überwies am 28. Januar 2010 die Motion mit 44:30 Stimmen bei einer Enthaltung als Postulat.

¹ Die vorgeschlagene Regelung entspricht wortwörtlich § 7 Abs. 1 der Verordnung des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden im Zeitpunkt, als die Motion eingereicht wurde.

In seinem Bericht an den Landrat vom [19. Oktober 2010](#)¹ nahm der Regierungsrat Stellung zum in Frage stehenden Postulat. Er hält fest, dass er das Anliegen des Postulats grundsätzlich für berechtigt hält, dass er aber die vorgeschlagene Gesetzesänderung ablehnt, da sie zu weit geht.

So würden einerseits sämtliche Sozialhilfeempfänger von einer Einbürgerung ausgeschlossen. Mit einem solchen Ausschluss werde das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung verletzt. So habe das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass es durchaus willkürlich sein könne, wenn bezogene Sozialhilfeleistungen während eines fremdenpolizeilichen Arbeitsverbots bei der Einbürgerung berücksichtigt würden. Daher sei davon auszugehen, dass die in der Motion geforderte generelle Regelung, die auch keine Härtefälle zulässt, der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht standhalten würde.

Andererseits sollen Personen erfasst und von der Einbürgerung ausgeschlossen werden, die zwar nicht von der Sozialhilfe abhängig sind, bei denen aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit als wahrscheinlich erscheinen lässt. Die zuverlässige Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines solchen Risikos im Einzelfall gestaltet sich sehr schwierig. Es gebe zahlreiche Menschen in unserem Lande, die über Jahre hinweg am oder knapp unter dem Existenzminimum leben und es ohne den Bezug von Sozialhilfe schaffen. Die Erstellung einer einigermaßen zuverlässigen Prognose würde bedingen, dass in jedem Einzelfall geprüft werden müsste, ob mit den vorhandenen Einkünften bzw. dem Vermögen die Lebenshaltungskosten und Verpflichtungen problemlos gedeckt werden können bzw. ob das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit wenig wahrscheinlich ist. So müssten die gesamten finanziellen Verhältnisse aller Einbürgerungsbewerber/innen erhoben werden. Diese müssten Angaben und Unterlagen über sämtliche Einkünfte, Vermögenswerte, Verpflichtungen (wie Miet-, Hypothekar-, sonstige Schuldzinsen, Krankenkassenprämien, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Berufsauslagen usw.) beibringen. Für die Einbürgerungsbehörden entstünde daraus ein unverhältnismässiger Mehraufwand, ohne dass das Risiko der Fürsorgeabhängigkeit längerfristig ausgeschlossen werden könnte.

Die Praxis der Sicherheitsdirektion - Gesuchstellende, die Sozialhilfe beziehen, nicht einzubürgerern, sofern sie ihre Pflichten gegenüber der Sozialhilfebehörde nicht nachkommen, sich nicht kooperativ verhalten oder missbräuchlich Sozialhilfe beziehen - habe sich bewährt. Unverkennbar bestehe aber ein verbreitetes Bedürfnis diese Praxis ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat beabsichtige daher eine entsprechende Gesetzesbestimmung zu erarbeiten. Er beantrage die Abschreibung des Postulats.

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragte in ihrem Bericht vom 6. Februar 2011 dem Landrat mit 7:4 Stimmen bei einer Enthaltung, das Postulat nicht abzuschreiben. Dies mit der Begründung, dass es bei einer Abschreibung so aussehe als ob kein Handlungsbedarf bestehe.

Der Landrat behandelte am [24. Februar 2011](#) den Bericht des Regierungsrates zum Postulat von Patrick Schäfli. Er beschloss mit 44:36 Stimmen bei 0 Enthaltungen das Postulat stehen zu lassen. Die damalige Vorsteherin der SID führte in ihrem Votum aus, dass in der vorgesehenen Gesetzesrevision zu regeln sei, wie Gesuche von Sozialhilfeempfängern behandelt werden sollen und wie die anderen vom Runden Tisch Integration erarbeiteten Integrationskriterien aufgenommen werden können.

¹ Vorlage 2010/347

2. Motion Hanspeter Weibel betreffend gesicherte Existenzgrundlage

Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion, reichte am 3. März 2011 eine [Motion](#)¹ "Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes" ein, in der er fordert, dass das Bürgerrechtsgesetz mit einem neuen Absatz 7 in § 11 mit folgender Regelung² zu ergänzen ist:

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine gesicherte Existenzgrundlage voraus.

Eine gesicherte Existenzgrundlage ist zum Vorneherein nicht gegeben bei:

- einer Fürsorgebedürftigkeit;
- übermässigen Schulden im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- mehrfachen Betreibungen;
- Vorliegen einer Pfändung oder eines Verlustscheines;
- Vorliegen eines Konkurses in den vergangenen fünf Jahren.

In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen, bevorstehende Krankenkassenprämien und Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege müssen zurückbezahlt worden sein."

Der Landrat lehnte am [9. Juni 2011](#) die Überweisung dieses in ein Postulat umgewandelten Vorstosses mit 40:36 Stimmen ab. Es wurde die Meinung vertreten, dass der Vorstoss undifferenziert ist und dass ein guter finanzieller Leumund bereits Voraussetzung für eine Einbürgerung im Kanton ist.

II. Inhalt der vorliegenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Mit der vorliegenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes werden einerseits die Voraussetzungen definiert, unter denen eine Einbürgerung von Gesuchstellenden ausländischer Staatsangehörigkeit, die Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben, ausgeschlossen ist.

Andererseits wird die vorliegende Revision zum Anlass genommen, die Integrationskriterien, die der Runde Tisch Integration der Sicherheitsdirektion (SID)³ zwischen Herbst 2006 und Frühling 2008 erarbeitet hat, ins kantonale Bürgerrechtsgesetz aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Kriterien, die von den kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden seit über vier Jahren angewendet werden und die ihren Niederschlag in einem Leitfaden sowie in einem Mustereinbürgerungs-Reglement, welche die SID erarbeitet hat, ihren Niederschlag gefunden haben.

Weiter wird das Kriterium der Förderung und Unterstützung der Integration des/der Ehegatten/in und der Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ins Gesetz aufgenommen. Dieses Kriterium betreffend Ehegatten wird in der Praxis schon seit einiger Zeit von der SID im Zusammenhang mit der gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten angewendet. Neu soll dieses Kriterium auch bei alleiniger Gesuchstellung einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person Anwendung finden und neu soll dieses Kriterium auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person ausgeweitet werden.

¹ Vorstoss 2011-061

² Die vorgeschlagene Regelung entspricht wortwörtlich § 7 Abs. 2 + 3 der Verordnung des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden

³ Der Runde Tisch Integration wurde 2006 installiert und besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Bürger- und Einwohnergemeinden, des Landrats, der Migrationsbevölkerung, der Wirtschaftskammer Baselland, der Gewerkschaft Unia, des Ausländerdienstes Baselland und der kantonalen Verwaltung

III. Sozialhilfebezug und Einbürgerung

1. Entwicklungen auf Bundesebene

1.1. Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht äusserte sich in einem Einbürgerungsfall¹ aus dem Jahre 2001 dahingehend, dass der bloss vorübergehende Bezug von Sozialleistungen während der Dauer eines fremdenpolizeilichen Arbeitsverbots noch nicht gegen die Annahme der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit spreche. Ein solches Vorgehen wäre möglicherweise willkürlich.

Im Falle einer geistig behinderten und sozialhilfeabhängigen Ausländerin, der von einer Zürcher Gemeinde mangels wirtschaftlicher Selbsterhaltungsfähigkeit die Einbürgerung verweigert wurde, hat das Bundesgericht² im Dezember 2008 die Beschwerde gutgeheissen. Die Verweigerung der Einbürgerung der behinderten Ausländerin bedeute eine verfassungswidrige Diskriminierung. Es müsse in Betracht gezogen werden, dass viele Gründe eine staatliche Unterstützung nötig machen können, welche sich nicht immer auf ein vorwerfbares Verhalten der betreffenden Person zurückführen lassen.

In einem Urteil³ vom August 2010 schützte das Bundesgericht mit 3 zu 2 Richterstimmen den Entscheid des Gemeinderates Wetzikon, der eine junge Frau wegen zu geringen Einkommens als Lehrling und Sozialhilfebezug ihrer Eltern nicht eingebürgert hatte, weil sie so das Erfordernis der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erfülle. Im Ergebnis liege keine unzulässige Diskriminierung vor. Die Einbürgerung zu verweigern sei nicht unverhältnismässig gewesen, der jungen Frau stehe es offen, nach baldigem Lehrabschluss und Aufnahme einer Arbeit ein neues Gesuch zu stellen.

Die Frage, ob der Kreis von sozialhilfeabhängigen Personen eine Gruppe bildet, die durch das in Art. 8 Abs. 2⁴ der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot in spezifischer Weise geschützt wird, liess das Bundesgericht in seinen Urteilen offen.

1.2. Vorstoss auf Bundesebene

Im Juni 2007 reichte die SVP im Nationalrat eine parlamentarische Initiative ein mit dem Titel "Keine Einbürgerung, wenn staatliche Unterstützung beansprucht wird" (07.447). Diese fordert, dass Art. 38 der Bundesverfassung betreffend Erwerb und Verlust der Bürgerrechte zu ergänzen sei. Eine Einbürgerung dürfe nur möglich sein, wenn der entsprechende Bewerber keine staatliche Unterstützung (Sozialhilfe, IV, Ergänzungsleistungen) beanspruche. Der Gesetzgeber könne aber Sonderregelungen für Härtefälle vorsehen. Als Begründung wurde angeführt, dass die ausgerichteten Sozialhilfe- und IV-Leistungen heute derart hoch seien, dass die Behörden faktisch dazu gezwungen wären, selbst Sozialhilfebezüger einzubürgern, weil diese nachweisen könnten, dass ihnen genug Einkommen zustehe. Immer öfter könne man bei Einbürgerungsgesuchen die Berufsbezeichnung "IV-Rentner" oder "Sozialhilfeempfänger" lesen. Doch dies seien keine Berufe und dürften daher auch nicht als Existenzgrundlage gelten.

¹ 1P.340/2001

² 135 I 49 ff.; 1D_19/2007

³ 136 I 309 ff.; 1D_5/2009

⁴ Diese Bestimmung lautet wie folgt: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Die staatspolitische Kommission des Nationalrates beantragte mit 15 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu leisten. Sie hält in ihrem Bericht vom April 2008 im Wesentlichen fest, dass sie keine Notwendigkeit sehe, ausländischen Bezüglern von Sozialhilfe oder Sozialversicherungsleistungen durch eine neue Verfassungsgrundlage die Möglichkeit zur Einbürgerung zu verwehren. Die Praxis zeige, dass Einbürgerungsgesuche von Bezüglern entsprechender Leistungen Einzelfälle darstellen, die von den jeweiligen Einbürgerungsbehörden in der Regel genau geprüft werden. Ein missbräuchlicher Bezug von staatlichen Sozialleistungen stehe bereits heute der Einbürgerung entgegen, weil ein solcher dem Erfordernis widerspreche, dass die Rechtsordnung beachtet werde. Der Nationalrat gab am 18. September 2008 mit 85:73 Stimmen der Initiative keine Folge.

1.3. Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat am 4. März 2011 seine Botschaft¹ zur Totalrevision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes den eidg. Räten unterbreitet. Der Revisionsentwurf fordert in Art. 11 Bst. a als eine der Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts eine erfolgreiche Integration. Eine solche liegt gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. d Revisionsentwurf unter anderem dann vor, wenn die betroffene Person den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung zeigt. In den Erläuterungen zu diesem Integrationskriterium wird ausgeführt, dass diesem der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zugrunde liege. Die gesuchstellende Person soll in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen, sei dies durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht. Bei der Beurteilung dieses Integrationskriteriums sei grundsätzlich die effektive Teilnahme am Wirtschaftsleben respektive der tatsächliche Erwerb von Bildung zu berücksichtigen. Der zum Ausdruck gebrachte Wille könne in Ausnahmefällen durch den Nachweis von Bemühungen für die Suche einer Arbeitsstelle oder einer Aus- oder Weiterbildung erbracht werden.²

Diese Revisionsvorlage ist sehr umstritten. So ist die staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) am 19. Mai 2011 mit 14:9 Stimmen auf die Vorlage gar nicht eingetreten. Am 23./24. Februar 2012 ist die Kommission aufgrund erneuter Analyse auf ihren Entscheid zurückgekommen und hat die Detailberatung in Angriff genommen. Weiter will die SPK-N die parlamentarische Initiative betreffend erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration³ - aufgrund derer die SPK-N im November 2009 einen Vorentwurf für Anpassungen der Bundesverfassung und des eidg. Bürgerrechtsgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet hat und deren weitere Behandlung sie seither ein drittes Mal aufgeschoben hat - im Zusammenhang mit der Totalrevision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes behandeln⁴.

Anlässlich einer vom Bundesamt für Migration im Juni 2012 organisierten Tagung zum Thema Einbürgerung wurden die Kantone bezüglich Totalrevision des BüG dahingehend informiert, dass unter den Parteien riesige Differenzen bestehen (bspw. fordern die Rechten die Niederlassungsbewilligung als Voraussetzung der Einbürgerung, die Linken 8 anstelle von 12 Jahren Wohnsitz in der Schweiz) und nach vorsichtiger Prognose nicht vor 2016 mit dem Inkrafttreten der Revision zu rechnen ist.

Weiter ist festzuhalten, dass der Bund gemäss Art. 38 Abs. 2 BV nur Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländern erlässt und die Kantone einen weiten Spielraum haben strengere Anforderungen zu definieren.

¹ BBl 2011, S. 2825 ff.

² Es ist zu bemerken, dass diese Erläuterungen nicht dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung entsprechen. Gemäss diesem ist lediglich *der Wille* zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung und nicht die *effektive* Teilnahme am Wirtschaftsleben und der *tatsächliche* Erwerb von Bildung massgebend.

³ Parlamentarische Initiative Ada Marra vom 9. Juni 2008 "Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen" (Nr. 08.432)

⁴ Medienmitteilung der Parlamentsdienste vom 24. Februar 2012

2. Gesetzliche Regelungen in anderen Kantonen

Ausser dem schon erwähnten Kanton Graubünden (vgl. I. Ziff. 1. Fussnote) haben weitere Kantone das Erfordernis der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit in ihrer Bürgerrechtsgesetzgebung eingeführt.

Der Kanton Basel-Stadt hat in seiner Verordnung vom 1. Dezember 2009 zum Bürgerrechtsgesetz als Integrationskriterium u.a. die Bekundung des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung verankert, wobei ein fehlender Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben vermutet wird bei Sozialhilfebezüglern, welche die ihnen durch die Sozialhilfegesetzgebung auferlegten Pflichten verletzen.

Im Kanton Zürich setzt die Einbürgerung u.a. auch die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit voraus. Gemäss der Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 gilt die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers voraussichtlich in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

Gemäss der vom Kantonsrat des Kantons Zürich am 22. November 2010 beschlossenen und gescheiterten¹ Totalrevision des kant. Bürgerrechtsgesetzes ist Voraussetzung der Einbürgerung u.a. auch die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit, d.h. die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen.

In St. Gallen hat der Kantonsrat eine Totalrevision des kant. Bürgerrechtsgesetzes beschlossen, die seit 1. Januar 2011 in Kraft ist. Das Bürgerrechtsgesetz schreibt u.a. vor, dass zur Integration der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und geordnete finanzielle Verhältnisse gehören.

Im Kommentar des Regierungsrat wird dazu bemerkt: Dies bedeutet nicht, dass Personen, die Sozialhilfe beziehen, ohne weitere Abklärung ungenügend in die schweizerischen Verhältnisse integriert und somit von der Einbürgerung ausgeschlossen sind. Der Bezug von Sozialhilfe ist für eine Einbürgerung dann negativ zu beurteilen, wenn dieser durch ein Selbstverschulden erfolgt oder Indizien für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen.

Das Volk des Kantons Uri hat am 28. November 2010 einer Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes zugestimmt. Das seit 1. Januar 2011 geltende Bürgerrechtsgesetz umschreibt in allgemeiner Weise die Voraussetzungen zur Eignung für die Einbürgerung. Dazu gehört u.a., dass geordnete finanzielle Verhältnisse vorliegen. Gemäss der am 26. Oktober 2011 vom Landrat erlassenen Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen sind geordnete finanzielle Verhältnisse u.a. dann gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind, sowie wenn die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat.

Im Kanton Aargau ist eine Totalrevision des kant. Bürgerrechtsgesetzes im Gange. Die Botschaft des Regierungsrates vom 23. November 2011² enthält eine Bestimmung mit Kriterien, die den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung zeigen. Weiter darf die gesuchstellende Person drei Jahre vor der Einreichung des Gesuchs keine Leistungen aus Sozialhilfe bezogen haben, wobei in begründeten Fällen von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

¹ An der Volksabstimmung vom 11. März 2012 wurde das neue Bürgerrechtsgesetz abgelehnt. Die vom Regierungsrat Zürich unterbreitete Vorlage war vom Kantonsrat in diversen Bereichen verschärft worden. Die Änderungen gingen der Regierung zu weit, weshalb sie die Ablehnung der Vorlage empfahl.

² Die Vorlage ist zur Zeit noch in der parlamentarischen Beratung (Stand Januar 2013)

3. Situation im Kanton Basel-Landschaft

3.1 Diskussion des Runden Tisches Integration

Im Rahmen der Erarbeitung von überprüf- und messbaren Einbürgerungskriterien hat der Runde Tisch Integration auch das Thema Sozialhilfeabhängigkeit und Einbürgerung diskutiert. Es bestand Konsens darüber, dass die Tatsache allein, sozialhilfeabhängig zu sein, kein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung darstellen darf. Zu diesem Schluss kam das Gremium, weil die Sozialhilfeabhängigkeit auf unterschiedlichsten Faktoren und Gegebenheiten beruhen kann. Sie könne selbstverschuldet sein (z.B. bei Arbeitsscheu), aber auch ohne eigenes Verschulden entstehen (z. B. bei Langzeitarbeitslosigkeit nach Beendigung der Arbeitslosenunterstützung; bei ungenügendem wirtschaftlichen Einkommen trotz Arbeitstätigkeit, sogenannten working poor; bei anhaltender Krankheit; bei Einelternfamilien, bei welchen der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt).

Ein Zusammenhang mit der Einbürgerung sei jedoch gegeben, wenn sich die gesuchstellende Person gegenüber der Sozialhilfebehörde unkooperativ verhält, Weisungen nicht einhält, ihre gesetzlichen Pflichten verletzt oder wenn ein Missbrauch vorliegt. Dann bestehe der Konnex zur Einbürgerungsvoraussetzung der "Beachtung der Rechtsordnung". Es wurde vereinbart, dass die SID bei Gesuchstellenden, die Sozialhilfe beziehen, eine Rückfrage beim Kant. Sozialamt tätigt, ob Sanktionen (Herabsetzung oder Einstellung der Unterstützung) angedroht oder verhängt worden sind.

3.2. Praxis der Sicherheitsdirektion

Bei der Abklärung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere beim Sozialhilfebezug, geht die Sicherheitsdirektion (SID) wie folgt vor:

In Bezug auf den finanziellen Leumund werden die Auszüge aus dem Betreibungsregister überprüft. Dabei bewertet die SID aufgrund von Kriterien wie offene, bezahlte, zurückgezogene, verjährte Betreibungen und offene oder gelöschte Verlostscheine sowie den Zeitraum innerhalb dessen Betreibungen oder Verlostscheine vor der Gesuchstellung ausgestellt wurden, ob eine Einbürgerung von vorneherein ausgeschlossen ist oder nicht. So ist bspw. eine Einbürgerung ausgeschlossen bzw. wird der finanzielle Leumund als getrübt qualifiziert, wenn offene Verlostscheine vorliegen, die innerhalb der letzten 5 Jahre ausgestellt wurden, oder wenn gelöschte Verlostscheine vorhanden sind, die innerhalb der letzten 5 Jahre ausgestellt wurden, sowie zusätzlich Betreibungen, die innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgten.

Weiter wird auch die generelle Zahlungsmoral überprüft. Eine Auskunft bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden schafft Klarheit darüber, ob und wie den öffentlichen Verpflichtungen nachgekommen wird. Definitiv veranlagte und noch nicht bezahlte Steuern, für die keine Zahlungsvereinbarung besteht, fallen in dieser Bewertung besonders negativ ins Gewicht. Aber auch zivilrechtliche Verpflichtungen, wie etwa Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern, denen nicht nachgelebt wird, haben zur Folge, dass der finanzielle Leumund nicht positiv bewertet wird.

Aufgrund des Ergebnisses aus der Diskussion mit dem Runden Tisch Integration tätigt die Sicherheitsdirektion seit Oktober 2008 bei jeder gesuchstellenden Person, die Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat, eine Rückfrage beim Kantonalen Sozialamt, ob Sanktionen verhängt oder angedroht worden sind. Wurden Sanktionen verfügt, dann wird die kant. Einbürgerungsbewilligung wegen Nichtbeachten der Rechtsordnung verweigert. Bei angedrohten Sanktionen wird das Verfahren je nach den Umständen sistiert.

Vom 1. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2012 tätigte die SID 61 Anfragen an das Kantonale Sozialamt. Das Ergebnis hinsichtlich dieser Anfragen sieht wie folgt aus: In 10 Fällen bestand keine Sozialhilfeabhängigkeit, in 11 Fällen wurden Sanktionen verhängt und in 40 Fällen erfolgten keine Sanktionen¹.

Ein weiterer Ansatz ergibt sich aus dem Ausländerrecht: Danach ist der Widerruf der Aufenthalts- bzw. der Niederlassungsbewilligung und die anschliessende Wegweisung aus der Schweiz vorgesehen, wenn die ausländische Person auf Sozialhilfe (bei Aufenthaltsbewilligungen) bzw. dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe (bei Niederlassungsbewilligungen) angewiesen ist². Wird von den Ausländerbehörden ein solcher Sachverhalt festgestellt, werden die betroffenen Personen vom Amt für Migration in der Regel vorerst verwarnt, bevor die erwähnte Massnahme getroffen wird. In diesem Fall geht die SID davon aus, dass einerseits die (ausländerrechtliche) Rechtsordnung nicht beachtet wird (Verwarnung durch eine staatliche Behörde) und andererseits der Aufenthalt der gesuchstellenden Person wegen der angedrohten Massnahme nicht gesichert ist. Es entspricht langjähriger Praxis der SID, in solchen Fällen die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung nicht zu erteilen.

IV. Integrationskriterien gemäss geltender Praxis

1. Allgemeines

Der Begriff der Integration als eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung ist in unserem kant. Bürgerrechtsgesetz (kant. BÜG) nicht umschrieben. Die Bestimmung von § 10 Abs. 1 kant. BÜG verweist auf die sinngemässe Anwendung von Art. 14 Bst. a und b eidg. BÜG über die Eignung zur Einbürgerung. Danach ist vor der Erteilung der eidg. Bewilligung zu prüfen, ob der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und ob er mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist.

Der Erlass des totalrevidierten Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005³ und des baselandschaftlichen Integrationsgesetzes vom 18. Dezember 2007⁴ führten dazu, dass an Ausländer und Ausländerinnen neue Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Integration und der Sprachkenntnisse, gestellt werden. Dies wiederum hat Auswirkungen auf das Einbürgerungsverfahren, das als letzter Schritt auf dem Weg zu einer erfolgreichen Integration anzusehen ist. Entsprechend sind an die Integration einbürgerungswilliger Personen höhere Anforderungen zu stellen.

Diese Ausgangslage war Auslöser für die SID am Runden Tisch Integration einheitliche Kriterien insbesondere hinsichtlich der Integration für die Einbürgerung zu erarbeiten. Diese Kriterien fanden ihren Niederschlag in einem von der SID im Jahre 2008 erarbeiteten Leitfaden⁵ sowie in einem Mustereinbürgerungs-Reglement für die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden. Es handelt sich dabei um Kriterien, die von den kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden seit über vier Jahren angewendet werden.

¹ Innerhalb dieses Zeitraums gingen insgesamt 1'733 Gesuche ein. Somit bestand in 2.9% der Fälle eine Sozialhilfeabhängigkeit. In 21.5% der Sozialhilfefälle wurden Sanktionen ausgesprochen.

² Art. 62 Bst. e und 63 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), SR 142.20

³ SR 142.20

⁴ SGS 114

⁵ Dieser enthält auch die Konkretisierung der einzelnen Kriterien, d.h. die Anforderungen, welche die Gesuchstellenden zu erfüllen haben, um als integriert zu gelten.

Danach gilt die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit als integriert, wenn sie:

- die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet.

Das Muster-Einbürgerungsreglement der Gemeinden enthält wortwörtlich diese Formulierung. Seit dieses Reglement den Bürger- bzw. Einwohnergemeinden zur Verfügung gestellt wurde, d.h. Juni 2008, haben 48 Gemeinden ihr Einbürgerungsreglement totalrevidiert und u.a. die vorgeschlagene Regelung über die Integration übernommen (Stand Januar 2013).

Die SID hat seit 2008 eine Praxis hinsichtlich von Ehegatten, die gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen. Stellt sich heraus, dass der eine Ehegatte soweit integriert ist, der andere Ehegatte dagegen nicht, weil er über keine oder nur rudimentäre Deutschkenntnisse bzw. Kenntnisse über unser politisches System verfügt und auch nicht am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt, wird der "integrierte" Ehegatte als "nichtintegriert" qualifiziert, wenn er den anderen Ehegatten bei dessen Integration nicht unterstützt hat.

Die vorliegende Revision wird zum Anlass genommen, die vorgenannten Integrationskriterien für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrecht ins kant. Bürgerrechtsgesetz aufzunehmen. Dies im Bewusstsein, dass auf Bundesebene eine Totalrevision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes im Gange ist. Die im bundesrätlichen Entwurf enthaltenen Integrationskriterien - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Respektierung der Werte der Bundesverfassung; Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen; Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Entwurf) - sind u.a. Voraussetzung für die Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung. Wie in der bundesrätlichen Botschaft zur Totalrevision festgehalten ist, erlauben die neuen Bestimmungen es den Kantonen auch weiterhin, weitere Konkretisierungen vorzunehmen; beispielsweise können sie zur Sicherstellung einer besseren örtlichen Integration festlegen, dass gute Sprachkenntnisse der am Wohnort vorherrschend gesprochenen Landessprache zwingend erforderlich sind¹.

Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung² zum Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung) ist der Situation einer Person, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nicht in der Lage ist, die geforderten Integrationsvoraussetzungen zu erfüllen, angemessen Rechnung zu tragen, d.h. sie ist entsprechend ihren Fähigkeiten zu beurteilen.

¹ BBl 2011, S. 2832

² BGE 135 I 49ff.; 1D_19/2007

2. Die einzelnen Kriterien

2.1. Gute Deutschkenntnisse

Die Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Das kant. Integrationsgesetz¹ enthält unter dem Titel "Forderung der Integration" in § 2 die Bestimmung, wonach Ausländer und Ausländerinnen verpflichtet sind, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen auseinanderzusetzen und *sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen*. Gemäss der kant. Integrationsverordnung² gilt eine Person u.a. als integriert, wenn sie die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie in der Lage ist, selbständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln (§ 1 Bst. b), und befähigt ist, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzunehmen (§ 1 Bst. d).

Im Zusammenhang mit der Einbürgerung wird von der gesuchstellenden Person gefordert, dass sie zur selbständigen Lebensführung befähigt ist, am sozialen und kulturellen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt, als zukünftige/r Schweizer/in befähigt ist, die politischen Rechte wahrzunehmen und dass sie fähig ist, selber das Gesuchsformular für die Einbürgerung auszufüllen und den Inhalt der Loyalitätserklärung (vgl. IV. Ziff. 2.4.) - welche die SID im Verfahren entgegennimmt - zu verstehen. Sie muss somit über Deutschkenntnisse in einem Ausmass verfügen, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen und Texte von Behörden verstehen kann.

Unter dem Aspekt dieser Anforderungen ist das Beherrschen von Deutschkenntnissen wenigstens auf dem Referenzniveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios (ESP)³ seitens der um das Schweizer Bürgerrecht sich bewerbenden Personen erforderlich. Der Runde Tisch Integration hat sich denn auch auf dieses Niveau für die mündlichen und schriftlichen Deutschkenntnisse geeinigt, was im Leitfaden für die Gemeinden festgehalten ist, ebenso wird auf dieses Niveau im Mustereinbürgerungs-Reglement für die Gemeinden hingewiesen.

Die einbürgerungswilligen Personen werden mittels eines Merkblattes, das dem Gesuchsformular der SID beigelegt ist, und in dem die Einbürgerungsvoraussetzungen enthalten sind, auf das geforderte Sprachniveau hingewiesen. Sofern die Gesuchstellenden nicht deutscher Muttersprache sind oder sie nicht ihre obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert haben, haben sie mittels eines Sprachzertifikates den Nachweis über das geforderte Sprachniveau beizubringen. In diesem Zusammenhang ist auf ein einstimmig ergangenes Grundsatzurteil vom 13. April 2011⁴ hinzuweisen, in dem sich das Bundesgericht mit dem Thema Einbürgerung und Beurteilung der Sprachkenntnisse auseinandergesetzt hat. Es hat die Verfassungsbeschwerde einer Gemeinde gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau abgewiesen und dessen Vorgaben für die Ermittlung und Beurteilung der Sprachkenntnisse von Einbürgerungswilligen als rechtskonform qualifiziert. Das Verwaltungsgericht verlangte von der in Frage stehenden Gemeinde - welche die Zusage des Gemeindebürgerrechts einer Gesuchstellerin u.a. wegen mangelnder Sprachkenntnisse verweigerte - , dass das geforderte Sprachniveau und zwar betreffend Verstehen, Sprechen und Schreiben den gesuchstellenden Personen rechtzeitig mitgeteilt wird. Dies im Hinblick auf die rechtsgleiche Handhabung des Spracherfordernisses und der Gewährleistung eines fairen Verfahrens sowie unter dem Aspekt, die Basis für einen überprüfbaren Entscheid zu schaffen.

¹ SGS 114

² SGS 114.11

³ Für Details zu den Referenzniveaus vgl. Kapitel VII. Ziff. 2. betreffend Erläuterungen zu § 10^{1bis} Bst. a BÜG

⁴ 1D_1/2011

2.2. Integration in die schweizerischen bzw. hiesigen Verhältnisse / Vertrautsein mit den schweizerischen bzw. hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen

Die Integration - auch Eingliederung genannt - in die schweizerischen und hiesigen¹ Verhältnisse (§ 10 Abs. 1^{bis} Bst. b Entwurf) und das Vertrautsein mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen (§ 10 Abs. 1^{bis} Bst. c Entwurf) umschreiben die soziale und kulturelle Integration.

Unter Integration bzw. Eingliederung ist die Aufnahme der gesuchstellenden Person in die schweizerische Gemeinschaft und die Bereitschaft der Person, sich in das schweizerische gesellschaftliche Umfeld einzufügen, zu verstehen. Es wird von der gesuchstellenden Person aber nicht verlangt, ihre Identität preiszugeben und "in eine andere Haut zu schlüpfen" (im Sinne des überholten Assimilationsbegriffes).

Integration in die schweizerischen bzw. hiesigen Verhältnisse bedeutet hauptsächlich, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt. In diesem Zusammenhang ist auf das Bundesgerichtsurteil vom 10. Mai 2006 zu verweisen, das unseren Kanton betraf. Das Bundesgericht² hatte einen Beschluss des Landrates geschützt, der einer Bewerberin die Erteilung des Kantonsbürgerrechts verweigerte, da diese keinerlei Kontakte mit der hiesigen Bevölkerung pflegte.

Das Vertrautsein mit unseren Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen bedeutet, dass die gesuchstellende Person Kenntnisse über unseren Staat und unsere Gesellschaft, insbesondere auch über unser politisches System hat. Letzteres unter dem Aspekt, dass sie als zukünftige/r Schweizer Bürger oder Bürgerin die politischen Rechte wahrnehmen kann.

Die Überprüfung der Integration in die schweizerischen bzw. hiesigen Verhältnisse wie auch das Vertrautsein mit unseren Lebensverhältnissen erfolgt in erster Linie durch den Bürger- bzw. Gemeinderat im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den Gesuchstellenden. Diese werden insbesondere befragt über ihr Wissen bezüglich Staatskunde und geschichtliche Eckpfeiler und hiesige Sitten und Gebräuche sowie über ihre sozialen Beziehungen in der Wohn- bzw. Einbürgerungsgemeinde. Der Verband der Basellandschaftlichen Bürgergemeinden hat zusammen mit der SID einen Leitfaden erarbeitet, mittels dessen sich die gesuchstellenden Personen für den Bereich der Staatskunde und Geschichte auf dieses Gespräch vorbereiten können. Andererseits wird der Bereich der sozialen und kulturellen Integration auch im Rahmen des persönlichen Gesprächs, das die SID mit den Gesuchstellenden führt, angesprochen. So werden diesen bspw. Fragen gestellt über die Art der Information über das hiesige Geschehen (ob sie Zeitungen lesen) oder ob und welche Kontakte sie mit der schweizerischen Bevölkerung pflegen. Weiter nimmt die SID mit Referenzpersonen, insbesondere Arbeitgebern und Lehrerschaft, Kontakt auf und befragt diese über Leistungen und Verhalten der Gesuchstellenden.

2.3. Förderung und Unterstützung des Ehegatten/der Ehegattin bei dessen/deren Integration

Bei Einbürgerungsverfahren von Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen, gibt es immer wieder Fälle, bei denen sich herausstellt, dass der eine Ehegatte, meist der Ehemann,

¹ Der Begriff "hiesig" ist dem kant. Integrationsgesetz entnommen und bedeutet "regional" (vgl. Art. 2 IntegrG, wonach die Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet sind, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen)

² BGE 132 I 167ff., 1P.324/2005

hier aufgewachsen und soweit integriert ist - d.h. gute Deutschkenntnisse hat, Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt und mit unseren Sitten und Gebräuchen vertraut ist - der andere Ehegatte dagegen über keine oder nur rudimentäre Deutschkenntnisse bzw. Kenntnisse über unser politisches System verfügt und auch nicht am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt. Überwiegend handelt es sich dabei um Frauen aus Drittstaaten, die zehn und mehr Jahre in der Schweiz leben, isoliert von unserer Gesellschaft. Seit 2008 wird in solchen Fällen das Gesuch nicht mehr gesplittet, indem das Verfahren für den einen Ehegatten weitergeführt und für den anderen beendet wird, sei es infolge Nichterteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung oder Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs. Diese Praxisänderung der SID beruht auf der Erkenntnis, dass derjenige Ehegatte, der soweit integriert ist, als "nichtintegriert" zu qualifizieren ist, wenn er dem anderen Ehegatten nicht die Möglichkeit gibt bzw. ihn nicht unterstützt und fördert, damit dieser die deutsche Sprache erlernt und sich in unserer Gesellschaft integriert.

2.4. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz / Beachten der schweizerischen Rechtsordnung

Das Bekenntnis der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz (§ 10 Abs. 1^{bis} Bst. e Entwurf) sowie das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte (§ Abs. 1^{bis} Bst. f Entwurf), gehören zur politischen Integration.

Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens nimmt die SID im Zusammenhang mit diesen Kriterien seitens der Gesuchstellenden eine sogenannte "Loyalitätserklärung" entgegen, die am Runden Tisch Integration erarbeitet wurde.

Die SID orientiert die Gesuchstellenden vor dem Gespräch, das sie mit diesen führt, dass sie über den Inhalt der Loyalitätserklärung befragt werden und diese Erklärung zu unterzeichnen haben, und stellt ihnen gleichzeitig ein Merkblatt zu. Dieses enthält den Wortlaut der Erklärung und Erläuterungen zum Inhalt derselben. Die Erklärung lautet wie folgt:

1. *Ich bekenne mich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz.*
2. *Ich respektiere die rechtsstaatliche Ordnung und die verfassungsmässigen Grundrechte der Schweiz, insbesondere das Gewaltmonopol des Staates, die Gleichstellung von Mann und Frau, die Religionsfreiheit und die Freiwilligkeit der Eheschliessung.*

Weiter nimmt die SID auf Weisung des Bundes seitens der Gesuchstellenden eine Erklärung betreffend "Beachten der Rechtsordnung" entgegen¹. Diese Erklärung lautet wie folgt:

1. *Es bestehen keine Vorstrafen gegen mich, und es sind zur Zeit keine Strafverfahren in der Schweiz oder in anderen Staaten gegen mich hängig.*
2. *Ich habe in den letzten zehn Jahren die Rechtsordnung der Schweiz sowie meines jeweiligen Aufenthaltsstaates beachtet.*
3. *Auch über diese zehn Jahre hinaus habe ich keine strafbare Handlung begangen, für die ich auch heute noch mit einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung rechnen muss.*
4. *Ich verpflichte mich, die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zu informieren, wenn während des laufenden Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren in der Schweiz oder in anderen Staaten gegen mich eröffnet wird oder eine Verurteilung in der Schweiz oder in anderen Staaten erfolgt.*

¹ Gemäss Art. 14 Bst. c eidg. BÜG setzt die Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung voraus. Gemäss Auslegung des Bundesamtes für Migration gilt diese Regelung sinngemäss auch für im Ausland begangene Straftaten, sofern es sich um Tatbestände handelt, die in der Schweiz als ein Verbrechen oder Vergehen gelten.

Ich nehme ausdrücklich davon Kenntnis, dass aufgrund von Artikel 41 des eidg. Bürgerrechtsgesetzes die Möglichkeit besteht, meine Einbürgerung im Falle von falschen Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen innert acht Jahren nichtig zu erklären.

Zum Bereich der politischen Integration gehört weiter die Bereitschaft männlicher Gesuchsteller zur Leistung von Militär- bzw. Zivildienst. Diese Bereitschaft ist auch mittels einer Erklärung zu bezeugen, welche die SID gemäss Weisung des Bundes entgegennimmt.

2.5. Keine Sanktionen bei Sozialhilfebezug

Wie in Kapitel III. Ziff. 3.2. erläutert, wird die kant. Einbürgerungsbewilligung wegen Nichtbeachten der Rechtsordnung verweigert, wenn gegenüber Gesuchstellenden Sanktionen gemäss Sozialhilfegesetzgebung (Herabsetzung oder Einstellung der Unterstützung) verhängt wurden.

V. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorliegenden Revision werden die Einbürgerungs- bzw. Integrationskriterien, die in der Praxis seit mehreren Jahren von den mit der Einbürgerung befassten kommunalen und kantonalen Instanzen angewendet werden, im Bürgerrechtsgesetz verankert. Neu ist die Überprüfung der Integration des Ehegatten/der Ehegattin bei nicht gemeinsamer Gesuchstellung. In diesen nicht sehr zahlreichen Fällen (Ehegatten stellen grossmehrheitlich gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch) hat der Bürger- bzw. Gemeinderat mit beiden Ehegatten ein Integrationsgespräch zu führen. Es entsteht somit seitens der Gemeinden ein Mehraufwand. Dieser ist nicht bezifferbar. So bestehen einerseits keine statistischen Angaben über gemeinsam gestellte oder einzeln gestellte Gesuche von verheirateten Personen. Andererseits bestehen Unterschiede in den Gemeinden bezüglich der Anzahl von Bürger- bzw. Gemeinderäten, die das Integrationsgespräch führen, und weiter auch bezüglich ihrer Entschädigung. Mit einem Gebührenrahmen bis maximal Fr. 2'000.--, wobei dieser bei ausserordentlich aufwendigen Fällen um maximal Fr. 1'000.-- erhöht werden kann, haben die Gemeinden einen grossen Spielraum und können jedenfalls längstens den Mehraufwand abdecken.

Für den Kanton hat die Revision keinerlei finanzielle Auswirkungen.

VI. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeines

Es liessen sich folgende Parteien und Verbände vernehmen:

- CVP, EVP, FDP, Grüne Baselland, SP, SVP
- Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
- 40 Bürger- bzw. Einwohnergemeinden
- Gewerkschaftsbund Baselland

Arbeitgeber Verband Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband und Basellandschaftliche Richtervereinigung verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

2. Ergebnisse

Parteien

CVP

Die CVP stimme dem Antrag des Regierungsrates zu, dass Sozialhilfeempfangende nicht generell von der Einbürgerung ausgeschlossen werden sollen. Dies wäre eine unverhältnismässige Massnahme, die das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung verletzen würde. Sozialhilfebezug könne nicht grundsätzlich als mangelnde Integration eingestuft werden. Es müsse berücksichtigt werden, dass sie unverschuldet sein kann. Ferner erlaube die Tatsache, dass eine gesuchstellende Person im Moment der Einbürgerung nicht sozialhilfeabhängig sei, keine Aussage für die Zukunft. Sie würden die Verankerung der bisherigen Praxis der SID befürworten, wonach Gesuchstellende nicht eingebürgert werden, sofern sie die gemäss Sozialhilfegesetzgebung auferlegten Pflichten nicht erfüllen und Sanktionen gegen sie verfügt wurden.

Sie stimmten grundsätzlich der Verankerung der vom runden Tisch erarbeiteten Kriterien hinsichtlich der Integration zu. § 10 Abs. 1^{bis} Bst. d könnten sie nicht vollumfänglich zustimmen. Diese Voraussetzung könne nur verlangt werden, wenn ein Ehepaar oder eine ganze Familie ein Gesuch stellt. Die neu vorgesehene Überprüfung mittels Integrationsgespräch bei nicht gemeinsamer Gesuchstellung (nicht sehr zahlreiche Fälle) würden sie ablehnen. Es könne nicht sein, dass Einbürgerungsgespräche geführt werden mit Personen, die selber gar kein Gesuch um Einbürgerung gestellt haben. Abgesehen davon, dass eine solche Gesprächseinladung ein Hindernis für den Gesuchstellenden bedeuten könne und dass auf die Gemeinden zusätzliche Kosten und Umtriebe hinzukommen würden.

EVP

Grundsätzlich würden sie die Revision begrüssen. Sie folge der Meinung eines erheblichen Teils der Bevölkerung. Die Anpassung der Kriterien ermögliche eine genauere Feststellung des Integrationsgrades der Gesuchstellenden ohne dabei die menschliche Würde, die Bundesverfassung oder gar Menschenrechte zu verletzen (die wörtliche Übernahme der Motion Schäfli hätte dies getan).

Betr. § 10 Abs. 1^{bis} Bst. a: Nach gründlichen und kontroversen Erwägungen würden sie zum Schluss gelangen, dass das gewünschte Sprachniveau B1 verlangt werden kann. Ein Fragezeichen würden sie hinter die Formulierung "...und amtliche Texte versteht" setzen. Tatsache sei, dass sich der Inhalt vieler amtlicher Texte selbst für Personen, die des Deutschen mächtig sind, nicht erschliesst. Es könne nicht sein, dass hier ein möglicher Ablehnungsgrund auf diese Art im Gesetzestext Eingang findet. Sie wünschten eine weniger absolute Formulierung wie bspw. "...und den Inhalt einfacher amtlicher Texte verstehen kann".

Betr. § 10 Abs. 1^{bis} Bst. c: Obwohl der Begriff "hiesigen" im Duden aufgeführt ist, erscheine er in einem Gesetzestext sehr unüblich und stark nach Dialekt tönend. Sie wünschten, dass er durch den Begriff "ortsüblichen" ersetzt wird.

§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2: Es würden Fristen von 6 Wochen resp. 6 Monaten genannt. Es wundere sie, dass sich der Kanton das Recht herausnehme, das Gesuch ohne Frist weiter zu bearbeiten. Sie verlangten, dass sich der Kanton in die Pflicht nimmt und in diesen Absätzen eine angemessene Frist aufgeführt wird.

FDP

Die FDP begrüsse, dass die in der Praxis entwickelten Grundsätze nunmehr in den Gesetzestext (insbes. § 10 Abs. 1^{bis}) aufgenommen werden. Hingegen könne die FDP dem neu formulierten § 10 Abs. 1^{ter} nicht zustimmen. Sie würden vielmehr für Eigenverantwortung eintreten und erwarten, dass *alle* Mitglieder unserer Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglich-

keiten auch von ihrer Eigenversorgungskapazität Gebrauch machen. Daher solle die Sozialhilfeabhängigkeit dem Grundsatz nach einer Einbürgerung entgegenstehen. Dabei seien sie sich bewusst, dass sich in der Praxis Grenzsituationen und Härtefälle ergeben können, weshalb sie die Formulierung (analog der "Aargauer Lösung") beantragten, dass in begründeten (Härte)Fällen von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

Antrag zu § 10 Abs. 1^{bis} lit. g und h (neu aufzunehmen): g. einen guten strafrechtlichen Leumund aufweist und namentlich seit Gesuchstellung in den letzten zwanzig Jahren keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen und in den letzten zehn Jahren keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Vergehen mit einer bedingten oder unbedingten Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen vorliegen; h. in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt; i. bereit ist, ihren staatsbürgerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Antrag zu § 11 Abs. 1 Satz 2 (neu): War die Person vor Wohnsitznahme im Kanton Basel-Landschaft mehr als zwei Jahre in einem Nachbarkanton wohnhaft, genügt eine Wohnsitznahme von drei Jahren im Kanton.

Antrag zu § 11 Abs. 5: Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer längeren als *dreijährigen* Wohnsitzdauer in der Gemeinde und nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden.

Bemerkung zu § 15 Abs. 1: Es sei zu prüfen, ob die sechswöchige Frist angepasst werden müsste.

Bemerkung zu § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 4: Der Gebührenrahmen sollte überprüft und ggf. auf CHF 2'000 angehoben werden.

Antrag zu § 10 Abs. 1^{ter} (diese Formulierung sei vollumfänglich durch die nachfolgende Regelung zu ersetzen): Die gesuchstellende Person darf drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs keine Leistungen aus Sozialhilfebezug haben. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Grüne Baselland

Die Sozialhilfeabhängigkeit mancher in der Schweiz lebender Ausländer/innen sei ein Problem und Thema für sich, das auf verschiedene Arten erklärt und angegangen werden kann. Seit einigen Jahren werde diese Abhängigkeit von rechtsbürgerlichen Parteien und fremdenfeindlichen Kreisen auch für den Versuch verwendet, das Ausländerrecht und die Eignungsvoraussetzungen zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zu verschärfen. So u.a. bei der seit 2009 laufenden Revision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes. Die erwähnten Parteien und Kreise hätten sich einerseits im entsprechenden Vernehmlassungsverfahren des Bundes eingebracht, andererseits seien sie auf der Ebene der Kantone aktiv. Bei der Eignungsvoraussetzung "Teilnahme am Wirtschaftsleben" zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts hätten sie in Graubünden und Zürich erreicht, dass Personen, die von Sozialhilfe abhängig seien, ja auch solche, deren geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu Sozialhilfeabhängigkeit führen *könnte*, von der Einbürgerung ausgeschlossen werden.

Im Kanton Basel-Landschaft würden wir mit § 10 Abs. 1^{ter} des Revisionsentwurfs in die gleiche Richtung gehen. Die Grünen würden diesen Absatz ablehnen. Gegen die im gleichen § 10 Abs. 1^{bis} aufgezählten Integrationsbestimmungen wollten sie sich nicht wehren, wenn sie auch die Bestimmungen b. bis d für schwer überprüfbar hielten. Sie stellten zudem die Frage, weshalb der Kanton Basel-Landschaft nicht den Abschluss der Revision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes abwartet und die dortigen Integrationsbestimmungen übernimmt ?

SP

Die SP begrüsse grundsätzlich die Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Sämtliche Schritte im Einbürgerungsverfahren müssten den rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Ein wesentliches Element sei das Gebot der Rechtsgleichheit. Es gehe nicht an, dass Interessen/innen der Zugang zum Einbürgerungsverfahren dadurch verbaut oder erschwert wird, dass in der Wohngemeinde eine speziell zurückhaltende Zulassungspraxis zum Verfahren gepflegt wird. Aus diesem Grunde forderten sie eine verbindliche und einheitliche Einbürgerungspraxis in allen Gemeinden. Um diese Einheitlichkeit gewährleisten zu können, müsste

das Einbürgerungsverfahren überall durch die Einwohnergemeinden durchgeführt werden und nicht nur in denjenigen Gemeinden, in denen es keine Bürgergemeinde gibt.

Sprachliche Integration:

Im Grundsatz seien mit der Formulierung und der Festlegung des Levels gemäss europ. Sprachenportfolio einverstanden. Allerdings müsse es möglich sein, Ausnahmen zuzulassen. Dabei würden sie vor allem an Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung denken, die nicht in der Lage seien, das verlangte Niveau zu erreichen. Sie beantragten eine entsprechende Regelung im Gesetz und könnten sich vorstellen, dass die Sicherheitsdirektion für die Gewährung einer entsprechenden Ausnahme zuständig ist.

Sozialhilfeabhängigkeit:

Wer sich rechtsmissbräuchlich verhalte, soll nicht eingebürgert werden. Diese Bestimmung beinhalte auch rechtsmissbräuchliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen. Insofern bräuchte es gar keine separate Bestimmung. Allerdings entspreche es bereits gängiger Praxis, dass bei Sozialhilfebezüglern/innen abgeklärt wird, ob sie sich renitent und/oder unkooperativ verhalten haben. Grundsätzliche Opposition sei dagegen nicht angesagt. Es stelle sich höchstens die Frage, ob nicht genauer überprüft werden sollte, weshalb die Sozialhilfe als Folge renitenten unkooperativen Verhaltens gekürzt worden ist. In den meisten Fällen von Kürzungen handle es sich um einen reinen Verwaltungsentscheid, der sicher sorgfältig gefällt, aber von keiner anderen Stelle oder Behörde überprüft worden ist. Bei der Einbürgerung müsse aber eine genaue Prüfung möglich sein. Nicht immer sei sogenannt unkooperatives Verhalten selbst verschuldet. Es seien durchaus Situationen denkbar, wo dieses Verhalten durch äussere, von der betroffenen Person nicht beeinflussbaren Faktoren bestimmt worden ist. Sie beantragten daher, dass die Kürzung der Sozialhilfe infolge unkooperativen Verhaltens erst dann zur Verweigerung der Einbürgerung führen darf, wenn die Gründe, die zum Entscheid geführt haben, von einer unabhängigen, noch zu definierenden Stelle, überprüft worden sind.

§ 10 Abs. 1^{bis} Bst. a: Amtliche Texte zu verstehen sei selbst für viele Schweizer/innen eine grosse Hürde. Sie würden deshalb vorschlagen, "amtliche" durch "zusammenhängende Texte" zu ersetzen.

SP: Neu § 10 Abs. 1^{ter}: Eine generelle Nichterteilung des Bürgerrechts würden sie ablehnen. Dies insbesondere, weil der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eigener Kündigung gemäss § 11 Abs. 2 Sozialhilfegesetz eine Herabsetzung der Sozialhilfe nach sich ziehe. Es gebe aber Fälle, bei denen die Kündigung zum Selbstschutz richtig und wichtig ist (Mobbing, Lohndumping usw.). Die Gründe einer eigenen Kündigung müssten deshalb gesondert betrachtet werden und sollten nicht ohne Überprüfung zur Verweigerung der Einbürgerung führen. Es müsse eine Ausnahmebestimmung eingefügt werden für den Fall, dass die Herabsetzung aufgrund einer eigenen Kündigung erfolgt ist, da in diesem Fall die Herabsetzung als Folge des Subsidiaritätsprinzips erfolgt und nicht wegen unkooperativen Verhaltens.

SVP

Grundsätzliche Haltung

Die SVP könne mehrere Elemente der Vorlage begrüssen. Insbesondere das Kriterium über die Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners und der Kinder. Auch das neu explizit genannte Sprachenkriterium hielten sie für richtig und wichtig.

Sie würden allerdings bemängeln, dass die Vorlage im Bereich der gesicherten Existenzgrundlage zu wenig materielle Veränderung bringe. Dem von ihnen unterstützten Grundanliegen des Postulats Schäfli werde nicht entsprochen. Es werde lediglich die gegenwärtige Praxis zu Sozialhilfebezüglern im Gesetz festgehalten. Sie seien der Ansicht, dass Einbürgerungswillige über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügen sollten, um das Bürgerrecht zu erhalten. Sie könnten die Bedenken hinsichtlich des Diskriminierungsverbots nur bedingt nachvollziehen. Selbstverständlich sei dieses Grundrecht zu wahren, doch sei dies auch ohne Weiteres möglich. Das Bundesgericht habe bisher mangels Entscheidungsrelevanz die Frage, ob sozialhilfeabhängige Personen eine Gruppe bilden, die durch das Diskriminierungsverbot in spezifischer Weise geschützt sind, stets offen lassen können. Das Bundesgericht erwäge

jedoch in demselben in der Vorlage genannten Entscheid BGE 135 I 49: "Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können keine Anzeichen entnommen werden, dass der Kreis der Fürsorgeabhängigen eine vom Diskriminierungsverbot geschützte Gruppe darstellen könnte" (...). "Im Ausländerrecht im Allgemeinen, wie auch vor dem Hintergrund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU, wird das Kriterium der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit als Erfordernis einer Aufenthaltsberechtigung allgemein anerkannt (.....)". Was für eine Aufenthaltsberechtigung vorausgesetzt werden dürfe, könne erst recht für eine Einbürgerung gelten. Es sei anerkannt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere eine gesicherte Existenzgrundlage, zulässige Kriterien für die Einbürgerung darstellen (Caroni/Meyer/Ott, Migrationsrecht, Bern 2009, Rz. 764).

Gesicherte Existenzgrundlage

Sie beantragten, § 10 wie folgt zu verfassen.

Absatz 1: Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrecht setzt Wohnsitz in der Gemeinde, einen guten Leumund *und eine gesicherte Existenzgrundlage* der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person voraus. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gelten überdies die Integrationsbestimmungen gemäss Absatz 1^{bis}.

Absatz 1^{ter}: Eine gesicherte Existenzgrundlage ist in der Regel nicht gegeben bei: a. einer Fürsorgeabhängigkeit; b. übermässigen Schulden im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; c. mehrfachen Betreibungen; d. Vorliegen einer Pfändung oder eines Verlustscheins; e. Vorliegen eines Konkurses in den vergangenen fünf Jahren.

Absatz 1^{quater}: In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen, bevorschusste Krankenkassenprämien und Kosten für unentgeltliche Rechtspflege müssen in der Regel vor einer Einbürgerungsentscheid zurückbezahlt worden sein.

Es sei darauf hinzuweisen, dass diese Formulierungen im Kanton Graubünden schon seit mehreren Jahren geltendes Recht darstellen. Mit der hier zusätzlich aufgenommenen Wendung "in der Regel" werde über die bündnerische Formulierung hinaus explizit sichergestellt, dass die rechtsanwendenden Behörden in Ausnahmefällen, wie bspw. bei einer körperlichen Behinderung, dem Diskriminierungsverbot ausreichend Geltung verschaffen können.

Sprachkenntnisse

Gute Kenntnisse der deutschen Sprache würden sie als elementar erachten. Es sei daher richtig, dieses Kriterium neu aufzunehmen. Das Niveau B1 stelle für sie eine tiefe Mindestvoraussetzung dar. Um wenigstens dieses verbindlich festzulegen, würden sie beantragen, dass das Anforderungsniveau ausdrücklich im Gesetz verankert wird. Diesbezüglich würden sie aber zu bedenken geben, dass eine aktive Teilnahme am politischen Leben in der Schweiz, was mit der Einbürgerung ermöglicht wird, eigentlich ein Sprachniveau B2 in wenigstens einer schweizerischen Landessprache voraussetzen würde, insbesondere in den Kompetenzen Hören und Lesen. Dieses Niveau entspreche zum Vergleich gerademal einem Cambridge First Certificate in englischer Sprache und damit in etwa guten Mittelstufenkenntnissen von Schweizer Schülern/innen in einer Fremdsprache. Das vorgeschlagene Niveau B1 habe hingegen deutlich geringere Anforderungen. Sie ersuchten deshalb, hinsichtlich des passiven Sprachverständnisses (Hören und Lesen) das Niveau B2 gemäss Referenzrahmen vorzusehen. Ausserdem beantragten sie, dass im Gesetz festgehalten wird, dass sich Einbürgerungswillige mit einem vorzulegenden Sprachzeugnis gegenüber der SID auszuweisen haben. Entgegen den Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 sei dazu im Gesetzestext bisher nichts enthalten. Vielmehr werde die Zuständigkeit zur Prüfung des Sprachverständnisses in § 14 Abs. 1 - ohne weitere Erfordernisse über die formelle Überprüfung - den Gemeinden aufgebürdet.

Die Aufnahme des Kriteriums der Integrationsförderung in der Familie ins Gesetz werde ausdrücklich begrüsst.

Verbände

Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden (VBLBG)

Sie gingen davon aus, dass die bisherigen Einbürgerungsvoraussetzungen beibehalten werden, die da sind: das Wohnsitzerfordernis, die Sprachkenntnisse, die soziale und kulturelle Integration, der einwandfreie Leumund und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz.

Der Verband unterstütze zusätzlich: Dass die Amtssprache wirklich beherrscht werden muss, auch vom Ehepartner, was in der Vorlage Berücksichtigung findet. Dass Bürgerrechtsbewerber für ihren Lebensunterhalt grundsätzlich selbst aufkommen, und zwar dauerhaft, dass sie bspw. keinen Bezug von Arbeitslosengeldern in den letzten zwei Jahren beansprucht haben, und allenfalls früher bezogene Sozial- und Fürsorgeunterstützungen der Allgemeinheit zurückbezahlt wurden. Dieser Forderung werde in der Vorlage zwar nicht entsprochen, es werde ihr aber soweit entgegengekommen, wie dies nach Auffassung des Regierungsrates aufgrund übergeordneten Rechts auf kantonaler Ebene möglich ist. Sie würden diesen Schritt in die richtige Richtung begrüssen und unterstützen.

Weitere Einbürgerungskriterien, die seitens der Bürgergemeinden begrüsst würden, seien bspw. ein tadelloses Verhalten am Arbeitsplatz, dass die Steuern regelmässig bezahlt werden, dass keine Betreibungen vorliegen und sicher auch keine Polizeirapporte und Verurteilungen. In Zusammenarbeit von Bürgergemeinden und zuständiger Sicherheitsdirektion sollen diese Vorgaben durch die Bürgergemeinden im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter geprüft werden.

Sie seien der Auffassung, dass mit der vorliegenden Bürgerrechtsrevision ihr Bestreben, dass ein Bürgerrecht auch ein uneingeschränktes Bekenntnis zur neuen Heimat ist, dass die Erteilung des Bürgerrechts kein Tanz auf mehreren Hochzeiten und kein Rosinenpicken (nur Rechte, aber keine Pflichten) sein kann, unterstützt wird und damit der Wert des Schweizer/Baselbieter Bürgerrechts wieder gestärkt wird. Die Gesetzesrevision komme ihren Anliegen entgegen, weshalb sie sie nach Kräften unterstützen.

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Der VBLG begrüsse die vorgeschlagene Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Die Aufnahme von Integrationskriterien für die Einbürgerung, die sich bereits in der Praxis bewährt haben, in das Gesetz fördere die Koordination der Einbürgerungsprozesse, was positiv zu bewerten sei. Auch die neue Regelung bezüglich Sozialhilfe und Einbürgerung würden sie unterstützen. Die vorgeschlagenen Kriterien seien angemessen. Sie würden niemanden diskriminieren, würden aber einen Anspruch auf Einbürgerung ausschliessen, wer seinen Pflichten nicht nachkommt oder unkooperativ ist.

Zu § 10 Absatz 1^{bis} Bst. a: Die Kriterien betreffend die Beherrschung der deutschen Sprache hielten sie für richtig, aber die Anforderung an das Textverständnis scheine ungeschickt formuliert. Als "amtlicher Text" würden in der Umgangssprache nicht selten umständliche Formulierungen bezeichnet, die selbst für Menschen deutscher Muttersprache schwer bis kaum verständlich sind. Wesentlich scheine in Bezug auf das Textverständnis, dass der Inhalt eines zusammenhängenden Textes verstanden wird. Sie ersuchten deshalb "...amtliche Texte versteht" zu ersetzen durch "...zusammenhängende Texte inhaltlich versteht".

Zu § 10 Absatz 1^{bis} Bst. d: Die Erläuterungen auf Seite 16 der Vorlage zur Förderung und Unterstützung des Ehegatten bei dessen Integration hätten sie gerne zur Kenntnis genommen. Im Sinne der dort erwähnten Praxisänderung der SID seit 2008 würden sie begrüssen, wenn künftig in der Schweiz wohnhafte Familien möglichst gesamthaft, d.h. alle Familienmitglieder gemeinsam und nicht mehr gesplittet eingebürgert werden.

Zu § 10 Absatz 1^{ter}: Sie teilten die Auffassung des runden Tisches Integration, dass die Tatsache der Sozialhilfeabhängigkeit allein kein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung ist. Wer hingegen Sozialhilfe bezieht und sich nicht ernsthaft um eine (Re-)Integration in den Arbeitsprozess bemüht, verhalte sich nicht kooperativ gegenüber der Sozialhilfebehörde und solle

deshalb keinen Anspruch auf Einbürgerung haben. Sie würden die in dieser Bestimmung umschriebenen Kriterien begrüßen, insbesondere jenes des kooperativen Verhaltens.

Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL)

Damit keine Ungereimtheiten zwischen dem Baselbieter und dem eidg. Bürgerrechtsgesetz entstehen, sei der GBBL der Ansicht, dass der Kanton Baselland die Anpassung seines Bürgerrechtsgesetzes erst nach der Totalrevision auf eidgenössischer Ebene umsetzen sollte.

Betreffend gute Deutschkenntnisse: Sie seien der Auffassung, dass der Verlauf einer Integration von den Sprachkenntnissen abhängt. Sie gingen aber auch davon aus, dass der Kanton die Möglichkeit bieten muss, sich diese Kenntnisse aneignen zu können. Die Gelegenheit sich das Referenzniveau B1 aneignen zu können, werde vom Kanton nicht angeboten, jedenfalls gemäss Homepage des Ausländerdienstes. Zudem fehlten oft gerade nicht im Wohlstand lebenden Menschen die Sprachkenntnisse. Deshalb erwarte der GBBL, dass der Kanton Baselland für die lernwilligen und um Integration bemühten ausländischen Staatsangehörigen unentgeltliche Deutschkurse anbietet.

Fast täglich müssten die Mitarbeitenden des GBBL Hilfesuchenden irgendwelche offiziellen Mitteilungen erläutern, unabhängig davon, ob Deutsch die Muttersprache des Betroffenen ist. Deshalb sei "amtliche Texte" zu streichen.

Der GBBL sei der Auffassung, dass der Gebührenrahmen von maximal Fr. 2'000 bereits an der oberen Grenze ist. Zudem würden sie empfehlen, auch die Anzahl Bürger- bzw. Gemeinderäte, die das Integrationsgespräch führen, zu limitieren. Es wäre den ausländischen Mitbürgern/innen gegenüber nur fair, wenn diese sich im Gespräch nicht vier und noch mehr Leuten stellen müssen.

Bürger- bzw. Einwohnergemeinden

40 Bürger- bzw. Einwohnergemeinden haben Stellung genommen.

10 Gemeinden stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu, ohne weitere Anregungen bzw. Ergänzungen anzubringen (Aesch, Allschwil, Binningen, Ettingen [Bürgergemeinde], Liestal [Bürgergemeinde], MuttENZ, Nenzlingen, Reigoldswil, Tecknau, Wintersingen)

17 Gemeinden schliessen sich vorbehaltlos der Vernehmlassung des VBLG an (Arlesheim [Einwohnergemeinde], Biel-Benken, Birsfelden, Böckten, Bretzwil, Ettingen [Einwohnergemeinde], Gelterkinden, Lausen, MuttENZ [Einwohnergemeinde], Niederdorf, Ormalingen, Pratteln [Einwohnergemeinde], Schönenbuch [Einwohnergemeinde], Therwil [Einwohnergemeinde], Titterten, Waldenburg, Zwingen)

6 Gemeinden sind mit dem Entwurf einverstanden, vorbehalten bleiben die Kriterien betreffend Sozialhilfebezug. Diesbezüglich wünschen sie eine rigidere Regelung.

So soll eine Einbürgerung nicht möglich sein, solange keine wirtschaftliche Unabhängigkeit gegeben ist (Bürgergemeinde Arlesheim); Einbürgerungswillige müssen über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügen (Einwohnergemeinde Bubendorf); wenn die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht oder in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchstellung bezogen hat, ist die Einbürgerung abzulehnen (Bürgergemeinde Bubendorf); es ist das Erfordernis der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit einzuführen im Sinne der Regelung des Kt. Aargaus (Einwohnergemeinde Hölstein); der Gesuchsteller darf zumindest drei Jahre vor der Einreichung des Gesuchs keine Leistungen aus Sozialhilfe bezogen haben (Stadt Liestal); die Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern, unabhängig vom Grund des Bezugs, wird abgelehnt (Bürgergemeinde Schönenbuch).

6 Gemeinden stimmen dem Entwurf zu bzw. schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an und bringen noch Bemerkungen, Anregungen oder Ergänzungen an.

Es werde betreffend § 14 Abs. 2 eine Verlängerung der Frist von heute 6 Wochen auf zwölf Wochen beantragt (Bürgergemeinde Allschwil).

Die Regelung betreffend Sozialhilfe werde begrüsst. Betreffend § 10 werde sich in der Praxis weisen wie mit hochverdienenden Managern aus dem angelsächsischen oder asiatischen Raum verfahren wird, welche bspw. massive Steuereinnahmen in eine Gemeinde bringen, die aber aufgrund ihrer Tätigkeit im Beruf nie die deutsche Sprache nutzen müssen (Arboldswil).

Es sei zu beachten, dass die Überprüfung allfälliger Sanktionen bei Sozialhilfebezüglern entsprechend der heutigen Praxis weiterhin durch die SID beim Kant. Sozialamt ausgeführt wird und nicht durch die kommunalen Sozialdienste oder Sozialhilfebehörden (Bürger- und Einwohnergemeinde Duggingen).

Betreffend das Kriterium zur Förderung und Unterstützung des Ehegatten bei der Integration - das gut sei - sei nicht klar, ob zur Prüfung desselben das persönliche Gespräch mit den Ehegatten getrennt geführt werden sollte (Bürgergemeinde Hölstein).

Eine mündliche Verständigung auf Niveau B1 werde befürwortet, jedoch nicht das Vorweisen eines Sprachattests. Um das Niveau B1 zu erreichen seien teilweise zeit- und kostenintensive Kurse zu absolvieren, was die Hürde für einen Entscheid zur Einbürgerung in finanzieller Hinsicht unattraktiv mache (Bürgergemeinde Reinach).

1 Gemeinde (Pfeffingen) stimmt dem Kriterium "Sozialhilfe" grundsätzlich zu, empfindet aber gegenüber den übrigen Kriterien eher Missfallen. Es werde befürchtet, dass die Auflistung der Kriterien willkürliche Entscheide ermöglichen könnte.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Sozialhilfebezug

CVP, EVP, VBLG, VBLBG und 34 Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden bzw. begrüssen diesen.

Die SP ist mit Vorbehalten einverstanden.

FDP, Grüne, SVP und 6 Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind mit dem Vorschlag des Regierungsrates nicht einverstanden.

Deutschkenntnisse

Die SVP fordert, dass das Niveau der Deutschkenntnisse im Gesetz verankert wird und für das passive Sprachverständnis (Hören und Lesen) das Niveau B2 des europ. Sprachenportfolios vorzusehen ist.

Die SP ist mit dem vorgeschlagenen Niveau grundsätzlich einverstanden, macht aber geltend, dass Ausnahmen möglich sein müssen bspw. für Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung.

EVP, SP, VBLG und 17 Bürger- bzw. Einwohnergemeinden bemängeln die Formulierung "amtliche Texte verstehen" und schlagen die Formulierung "zusammenhängende Texte verstehen" vor.

Förderung und Unterstützung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bei dessen Integration

Die CVP lehnt dieses Kriterium ab für diejenigen Fälle, in denen nur ein Ehegatte bzw. Partner das Einbürgerungsgesuch stellt. Ansonsten wird die Aufnahme dieses Kriteriums nicht kritisiert, zum Teil wird es ausdrücklich begrüsst.

Kriterien betr. Integration in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse, Vertrautsein mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen, Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Schweiz und Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

Zu diesen Kriterien erfolgten keine Bemerkungen.

4. Gesamtbeurteilung

Die Parteien haben konträre Auffassungen hinsichtlich der Kriterien betreffend Sozialhilfebezug. Von der Äußerung, dass Sozialhilfebezug gar keine Rolle spielen darf, bis zur Äußerung, dass die Tatsache allein, Sozialhilfe zu beziehen, die Einbürgerung ausschließt, besteht ein großes Spektrum von Meinungen.

Ansonsten sind die Parteien mit den übrigen Kriterien grossmehrheitlich einverstanden.

Die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind grossmehrheitlich mit den Kriterien betreffend Sozialhilfebezug einverstanden und sind mit den weiteren Kriterien einverstanden.

5. Anpassungen

Der Vernehmlassungsentwurf wurde in folgenden Bereichen angepasst.

In § 10 Abs. 1^{bis} Bst. a bezüglich des Sprachniveaus wurde der von einigen Seiten kritisierte und anscheinend irritierende Begriff "amtliche Texte" im Zusammenhang mit den Sprachkenntnissen ersetzt durch den Begriff "Texte von Behörden". Der Ausdruck "amtliche Texte" wurde am Runden Tisch Integration "kreiert" unter dem Aspekt, dass dort diskutiert wurde, dass die Gesuchstellenden in der Lage sein müssen das Einbürgerungsgesuchsformular selber auszufüllen und verstehen müssen, was alles an Unterlagen einverlangt wird, und dass sie bspw. Schreiben der Gemeinde über die Abfallentsorgung usw. verstehen. Es geht also beim Begriff der "amtlichen Texte" ganz bewusst um Texte von Behörden und nicht um das Verstehen zusammenhängender Texte, wie einigen Vernehmlassungen zu entnehmen ist.

Weiter wurde § 10 Abs. 1^{bis} Bst. a mit einer Konkretisierung des in Art. 8 Abs. 2 BV verankerten Diskriminierungsverbots (wonach u.a. niemand diskriminiert werden darf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung) ergänzt. Danach ist erheblichen und dauerhaften Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen, welche die Erreichung des geforderten Sprachniveaus verunmöglichen, angemessen Rechnung zu tragen. Diese Regelung lehnt sich an entsprechende Bestimmungen der baselstädtischen Bürgerrechtsgesetzgebung¹ an, die seit 1. Juli 2012 gelten.

Die Regelung betreffend Sozialhilfebezug wurde nicht angepasst. Dies unter dem Aspekt, dass die vorgeschlagene Regelung - die einer über 4-jährigen bewährten Praxis entspricht - differenziert und ausgewogen ist. Mit ihr werden die "schwarzen Schafe" unter den Sozialhilfeempfängern erfasst. Ein genereller Ausschluss von Sozialhilfeempfängern von der Einbürgerung wäre unverhältnismässig und würde eine Diskriminierung dieses Kreises von Personen darstellen.

¹ § 13 Bst. d BS-Bürgerrechtsgesetz, wonach betr. die geforderten Sprachkenntnisse auf erhebliche Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen Rücksicht genommen wird, sowie § 14a BS-Bürgerrechtsverordnung, wonach körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, die sich erheblich und andauernd auf Lern- und Leistungsfähigkeit auswirken im Einzelfall berücksichtigt werden.

Anträge, die nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision stehen, wurden nicht übernommen. Dies unter dem Gesichtspunkt, dass sie nicht zur Diskussion gestellt wurden und kontrovers beurteilt werden können. So ist bspw. der Antrag der FDP, eine Wohnsitzfrist von 3 Jahren im Kanton vorzusehen, sofern eine Person vor der Wohnsitznahme im Kanton Basel-Landschaft mehr als zwei Jahre in einem Nachbarkanton wohnhaft war¹, unter dem Aspekt der hohen Mobilität der Wohnbevölkerung in der Region nachvollziehbar. Dagegen könnte eingewendet werden, dass diese Frist zur Integration in der Gemeinde bzw. im Kanton zu kurz ist.

Weiter gibt es Anträge, die bereits erfüllt sind. So moniert bspw. die EVP, dass den Gemeinden Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen vorgeschrieben seien, nicht aber dem Kanton. Sie hat dabei übersehen, dass § 14 Abs. 7 kant. BÜG eine Bearbeitungsfrist für den Kanton vorsieht. So hat die SID - wenn das Abstimmungsprotokoll der Gemeinde sowie die eidg. Einbürgerungsbewilligung vorliegen - innert 3 Monaten ihren Antrag an den Regierungsrat zuhanden des Landrates zu stellen. Der Landrat hat seinerseits seinen Beschluss innert 10 Wochen seit der Antragstellung des Regierungsrates zu fassen.

Was die weiteren Anträge betrifft, wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ausgeführt, weshalb diese nicht übernommen wurden.

VII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeines

Die Revisionsbestimmungen werden nachstehend insofern erläutert als sie nicht bereits im Kapitel IV. "Integrationskriterien gemäss geltender Praxis" kommentiert sind.

2. Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

§ 10

Absatz 1^{bis} Buchstabe a

Der Runde Tisch Integration hat für die mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse im Hinblick auf die Einbürgerung das Niveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios (ESP) festgelegt. Hiezu ist Folgendes zu bemerken.

Aus dem bereits erwähnten Bundesgerichtsurteil², das sich mit den Sprachkenntnissen im Hinblick auf die Einbürgerung auseinandersetzt (vgl. IV. Ziff. 2.1.), geht hervor, dass das ESP als Methode zur Ermittlung des Sprachniveaus gut geeignet ist, da es einen objektivierbaren Massstab für die Sprachvoraussetzung erlaubt.

Das ESP ist ein Instrument des Europarates, das ermöglicht, die sprachlichen Kompetenzen auf der Basis eines anerkannten europ. Referenzsystems zu beschreiben. Es unterscheidet drei Hauptniveaus: Die A-Niveaus stehen für eine elementare, die B-Niveaus für eine selbstständige und die C-Niveaus für eine kompetente Sprachverwendung. Innerhalb der Hauptniveaus werden Teilniveaus (A1+ A2, B1 + B2, C1 + C2) unterschieden.

¹ Der bundesrätliche Entwurf zur Totalrevision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes sieht in Art. 18 Abs. 1 die Regelung vor, wonach, wenn die kant. Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer vorsieht, diese drei Jahre nicht überschreiten darf.

² 1D_1/2011

Das Niveau B1 wird wie folgt umschrieben:

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessensgebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen abgeben.

Die Festlegung des Mindestniveaus der Sprachkenntnisse auf dem Level B1 ergibt sich aus den Anforderungen, wonach die Einbürgerung voraussetzt, dass die Gesuchstellenden sich gut mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft verständigen und Texte von Behörden verstehen und insbesondere auch als zukünftige Schweizer Bürger und Bürgerinnen die politischen Rechte wahrnehmen können. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (die nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz bei erfolgreicher Integration möglich ist) Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Niveau A2¹ des ESP verlangt werden². Es ist somit nur folgerichtig, dass der Level für die Einbürgerung erhöht ist. Das Niveau B2 vorzusehen - wie es die SVP für das passive Sprachverständnis (Hören und Lesen) fordert - ist demgegenüber abzulehnen, handelt es sich doch bei diesem um ein relativ hohes Niveau³. Es entspricht der oberen Mittelstufe, währenddessen das Niveau B1 der unteren Mittelstufe entspricht.

Die SVP stellt den Antrag, das geforderte Sprachniveau im Gesetz zu verankern. Hierzu ist festzuhalten, dass eine solche Festlegung nicht gesetzeswesentlich ist. Denkbar wäre allenfalls die Festlegung des Sprachniveaus in einer Verordnung. Ausserdem hätte eine Verankerung im Gesetz den Nachteil, dass Anpassungen an neue Gegebenheiten, wie bspw. eine Änderung der Klassifikation der Sprachniveaus, nur auf dem langwierigen Weg der Gesetzesänderung möglich sind.

Weiter stellt die SVP den Antrag, dass im Gesetz festgehalten wird, dass sich Einbürgerungswillige gegenüber der Sicherheitsdirektion mit einem Sprachzeugnis auszuweisen haben. Dazu ist festzuhalten, dass es hierfür keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Im Einbürgerungsgesuchsformular der SID sind die zahlreichen Unterlagen, die beizubringen sind, vermerkt, u.a. auch das Sprachzertifikat über das Sprachniveau. Kann eine gesuchstellende Person den Nachweis des geforderten Mindestsprachniveaus bei der Gesuchstellung nicht beibringen, wird ihr seitens der SID mitgeteilt, dass die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht vorliegen, und dass, sollte sie am Gesuch festhalten, die SID die kant. Einbürgerungsbewilligung verweigert.

¹ Niveau A2 wird wie folgt umschrieben: Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

² Art. 62 Abs. 1 lit. b Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201

³ Niveau B2 wird wie folgt umschrieben: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Absatz 1^{bis} Buchstaben b und c

Es wird bezüglich dieser Bestimmungen auf Kapitel IV. Ziff. 2.2. verwiesen.

Absatz 1^{bis} Buchstabe d

Mit dieser Regelung wird einerseits die Praxis der SID hinsichtlich der Förderung und Unterstützung der Integration bei gemeinsamer Gesuchstellung von Ehegatten gesetzlich verankert (vgl. diesbezüglich Kapitel IV. Ziff. 2.3.), andererseits wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach bei alleiniger Gesuchstellung einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person die Integration des anderen Ehegatten bzw. des/der anderen Partners/in überprüft werden kann. Ohne entsprechende gesetzliche Grundlage ist dies nicht möglich.

Erfasst werden von dieser Bestimmung auch die Förderung und Unterstützung minderjähriger Kinder¹. Dieses Kriterium wird in der Praxis zwar eine marginale Bedeutung erlangen, scheitert die Einbürgerung von Kindern doch in den allermeisten Fällen nicht wegen mangelnder Integration im Sinne von § 10 Abs. 1^{bis} Bst. a, b, c, e und f Entwurf, sondern wegen eines getrübtten strafrechtlichen Leumunds. Es kann aber eine Relevanz in Einzelfällen haben, so bspw. bei Eltern, die ihren Kindern verbieten am Sport- und Schwimmunterricht², an Schulreisen, Klassenlagern usw. teilzunehmen.

Nicht relevant im vorliegenden Zusammenhang ist der finanzielle und strafrechtliche Leumund des anderen Ehegatten. Es würde einer "Sippenhaft" gleichkommen, wenn diese Einbürgerungskriterien gelten würden. Stellen also Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und stellt sich heraus, dass der eine die Einbürgerungsvoraussetzungen mangels eines guten strafrechtlichen oder finanziellen Leumunds nicht erfüllt, dann wird das Gesuch gesplittet, indem das Verfahren für den einen weiter geführt, für den anderen mit getrübttem Leumund beendet wird, sei dies aufgrund Nichterteilung der kant. Bewilligung oder Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs.

Bei alleiniger Gesuchstellung fragt die SID immer nach, weshalb der andere Ehegatte kein Einbürgerungsgesuch gestellt hat. Als Gründe werden vor allem angegeben, dass die Wohnsitzfrist nicht erfüllt ist, dass ein Strafregistereintrag besteht, oder dass die Deutschkenntnisse fehlen bzw. nicht genügend sind. Die ersten beiden Gründe sind im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant, dagegen ist der letztgenannte Grund relevant.

Abzuklären ist hinsichtlich des in Frage stehenden Kriteriums, inwiefern der gesuchstellende Ehegatte oder bei gemeinsamer Gesuchstellung der soweit "integrierte" Ehegatte seiner Pflicht, die Integration des anderen Ehegatten zu fördern und zu unterstützen, nachkommt. Indem er diesem bspw. den Besuch von Sprach- und Integrationskursen ermöglicht, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bzw. den Kontakt mit der hiesigen Bevölkerung wie auch die Teilnahme am Erwerbsleben usw. erlaubt. Stellt sich heraus, dass dies nicht der Fall ist, dann ist das Einbürgerungsgesuch aufgrund mangelnder Integration abzuweisen. Stellt sich heraus, dass der nichtintegrierte Ehegatte trotz Bemühungen seines "integrierten" Ehegatten nichts oder nicht genügend unternimmt, um sich hier zu integrieren (sich sogar bewusst gar nicht integrieren will, was vorkommt), dann darf dies dem anderen Ehegatten nicht angelastet werden.

¹ Minderjährige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogen (Art. 33 eidg. BÜG, § 8 kant. BÜG).

² vgl. hierzu BGE 135 I 79ff. und 2C_666/2011 vom 7. März 2012 (keine Dispens vom obligatorischen Sport- bzw. Schwimmunterricht, da gewichtiges Interesse an der Integration aller Schüler - unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur und Religion - besteht)

Zum Einwand der CVP im Vernehmlassungsverfahren, wonach es nicht sein könne, einen Ehegatten in das Verfahren einzubeziehen, der gar kein Einbürgerungsgesuch gestellt hat, ist Folgendes zu bemerken. Die gesuchstellende Person hat im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts und ihrer Mitwirkungspflicht (in § 13 Abs. 3 kant. BÜG ausdrücklich verankert) die Förderung und Unterstützung ihres Ehegatten bei dessen Integration nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen und in diesem Zusammenhang bedarf es allenfalls auch eines Gesprächs mit dem Ehegatten, der kein Gesuch gestellt hat. Jedenfalls ist es nicht die Meinung, dass bei allen verheirateten Personen, die allein ein Gesuch stellen, mit dem anderen ein Gespräch zu führen ist.

Absatz 1^{bis} Buchstaben e und f

Es wird bezüglich dieser Bestimmungen auf Kapitel IV. Ziff. 2.4. verwiesen.

Absatz 1^{ter}

Diese Bestimmung umschreibt die Kriterien hinsichtlich der Einbürgerung von Personen, die Sozialhilfe beziehen. Erfasst werden einerseits Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Stellung des Einbürgerungsgesuchs Sozialhilfe beziehen oder im Laufe des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig werden, andererseits auch Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen haben.

Wurden gegenüber solchen Personen keine Sanktionen verfügt und haben sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten, dann steht der Einbürgerung kein Hindernis gegenüber. Andernfalls liegen die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht vor. Die Kriterien - keine Verhängung von Sanktionen, kooperatives Verhalten - stellen objektive, d.h. messbare, Kriterien dar.

Das kant. Sozialhilfegesetz kennt den Begriff der "Sanktionen" nicht. Es wird deshalb in der vorliegenden Bestimmung umschrieben, dass es sich um die Herabsetzung der Unterstützung sowie die Einstellung der Unterstützung bei schuldhaftem Verhalten handelt.

Dazu ist festzuhalten, dass eine Herabsetzung der Unterstützung gestützt auf § 11 Abs. 3 Sozialhilfegesetz eine schuldhafte Verletzung von Pflichten voraussetzt, was bspw. der Fall ist bei fehlenden Arbeitsbemühungen oder mangelnder Eigeninitiative usw. oder auch bei selbstverschuldeter Notlage, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eigenen schuldhaften Verhaltens.

Eine Einstellung der Unterstützung kann u.a. aufgrund schuldhaften Verhaltens der unterstützten Person erfolgen. Die Sozialhilfebehörden stützen sich dabei auf § 5 Abs. 1 Sozialhilfegesetz, wonach Unterstützungen u.a. nur gewährt werden, wenn die zumutbare Selbsthilfe nicht ausreicht, und auf § 11 Abs. 1 Sozialhilfegesetz, wonach die unterstützte Person verpflichtet ist, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbstständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Eine Einstellung der Unterstützung aufgrund schuldhaften Verhaltens wird insbesondere verfügt bei Ablehnen einer zumutbaren Arbeit oder von Eingliederungsmassnahmen sowie bei Missbrauch.

Unkooperatives Verhalten zeigt sich bspw. darin, dass eine Person Termine nicht oder nur unregelmässig einhält, einverlangte Unterlagen nicht beibringt, ihr zustehende finanzielle Ansprüche nicht geltend macht usw. Solche Verhaltensweisen haben grundsätzlich mindestens die Androhung einer Sanktion zur Folge. Mit der Voraussetzung des kooperativen Verhaltens sollen einbürgerungswillige Personen erfasst und von der Einbürgerung ausgeschlossen werden, denen gegenüber wegen unkooperativen Verhaltens eine Sanktion angedroht wurde. Personen, denen eine Sanktion angedroht wurde, generell von der Einbürgerung auszuschliessen, lässt sich dagegen nicht rechtfertigen. Androhungen von Sanktionen werden zum Teil sehr "niederschwellig" verfügt. Werden bspw. einer zu unterstützenden

Person mittels Verfügung spezifische Pflichten auferlegt - wie Bemühungen um Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer günstigeren Wohnung innert einer gewissen Frist usw. - , dann wird ihr gleichzeitig die Herabsetzung der Unterstützung bis auf weiteres angedroht bei Nichterfüllen der auferlegten Pflichten.

Die Kriterien - keine Verhängung von Sanktionen sowie kooperatives Verhalten gegenüber der Sozialhilfebehörde - sind messbar und ohne grossen Aufwand überprüfbar und sie erlauben wie die bisherigen Erfahrungen in der Praxis zeigen, die "schwarzen Schafe" unter Sozialhilfeempfängern/innen zu erfassen und von der Einbürgerung auszuschliessen.

Die Aufnahme des Kriteriums, ob die Sozialhilfeabhängigkeit selbstverschuldet oder unverschuldet ist, erübrigt sich aus folgenden Gründen: Ob eine Bedürftigkeit aufgrund eigenen Verschuldens vorliegt, ist von den Sozialhilfebehörden bei Antragstellung auf Sozialhilfe zu überprüfen. Zwar besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe bei Bedürftigkeit unabhängig von deren Ursache und damit unabhängig davon, ob ein Selbstverschulden seitens der zu unterstützenden Person vorliegt (vgl. Art. 12 der Bundesverfassung¹, in dem das Grundrecht der Existenzsicherung verankert ist²). Die Sozialhilfebehörden müssen aber das Verhalten und allfällige Verschulden der zu unterstützenden Person bei der Ausrichtung der Hilfe berücksichtigen. So dürfen bspw. bei Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eigenen schuldhaften Verhaltens die Sozialhilfeleistungen nicht vollständig verweigert werden, sie dürfen aber angemessen herabgesetzt werden. Bei dieser Herabsetzung handelt es sich um eine Sanktion aufgrund eigenen schuldhaften Verhaltens gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, entsprechend ist bei Verhängung dieser Sanktion eine Einbürgerung ausgeschlossen.

Kein Kriterium ist die Rückerstattung von bezogenen Sozialhilfegeldern, wie es bspw. der Kanton Graubünden in seiner Bürgerrechtsgesetzgebung vorsieht. Auf die Aufnahme einer solchen Regelung wird aus folgenden Gründen verzichtet: So besteht einerseits bereits aufgrund des Sozialhilfegesetzes³ die Pflicht für unterstützte Personen, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten und zwar in dem Umfange als es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Andererseits ist zu bedenken, dass eine Rückerstattung als Voraussetzung der Einbürgerung bedeuten würde, dass Personen, die nie in der Lage sein werden bezogene Unterstützungen zurückzubezahlen, dauerhaft von der Einbürgerung ausgeschlossen wären. Diese Konsequenz wäre unverhältnismässig und ist entsprechend abzulehnen.

Die SP stellt den Antrag, dass die Kürzung der Sozialhilfe infolge unkooperativen Verhaltens erst dann zur Verweigerung der Einbürgerung führen darf, wenn die Gründe, die zum Entscheid geführt haben, von einer unabhängigen, noch zu definierenden Stelle, überprüft worden sind. Dies unter dem Aspekt, dass unkooperatives Verhalten nicht immer selbstverschuldet sei und dass es sich bei den Fällen von Kürzungen um reine Verwaltungsakte handle, die von keiner anderen Stelle oder Behörde überprüft würden. Hiezu ist Folgendes festzuhalten. Das Kant. Sozialamt (KSA) überprüft sämtliche Verfügungen der kommunalen Sozialhilfebehörden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Verfügungen, die eine Herabsetzung der Unterstützung beinhalten, besteht bei diesen Verfügungen doch die erhöhte Möglichkeit der Anfechtung durch die Betroffenen. Es liegt im Interesse des KSA und auch der Sozialhilfebehörden unnötige Rechtsmittelverfahren zu vermeiden. Bei einer Herabsetzung handelt es sich somit keineswegs um einen blossen Verwaltungsentscheid, der unüber-

¹ Art. 12 BV mit dem Titel "Recht auf Hilfe in Notlagen" lautet:

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

² Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt der verfassungsmässige Anspruch auf Existenzsicherung nicht absolut. Wer objektiv in der Lage ist, sich, insbes. durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit, aus eigener Kraft die erforderlichen Mittel zu verschaffen, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe (BG-Urteil vom 14. Januar 2004 2P.251/2003).

³ § 13 (SGS 850)

prüft bleibt. Gemäss § 11 Abs. 3 Sozialhilfegesetz setzt eine Herabsetzung der Unterstützung voraus, dass die unterstützte Person *schuldhaft* ihre Pflichten verletzt hat. Das Verschulden ist somit eine unabdingbare Voraussetzung für eine Herabsetzung der Unterstützung.

Gemäss der SP sind die Gründe einer eigenen Kündigung gesondert zu betrachten, weil die eigene Kündigung eine Herabsetzung der Sozialhilfe nach sich ziehe, unabhängig davon, ob die Kündigung zum Selbstschutz richtig und wichtig ist. Dazu ist zu bemerken, dass gemäss § 11 Abs. 2 Bst. d Sozialhilfegesetz die unterstützte Person verpflichtet ist, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen. Kündigt sie von sich aus die Arbeitsstelle, begeht sie zwar eine Pflichtverletzung. Diese muss aber schuldhaft sein. Es obliegt der Sozialhilfebehörde, die Gründe und insbesondere die Schuldhaftigkeit abzuklären. Jeder einzelne Unterstützungsfall wird individuell überprüft.

§ 12 Absatz 1

Mit der Aufhebung dieser Regelung wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Es handelt sich dabei um die Regelung, welche die Mehrfachbürgerrechte von Schweizer Bürgern betraf, und die anlässlich der letzten Revision des BÜG am 21. Februar 2008 vom Landrat aufgehoben wurde¹.

§ 14

Absatz 1

In Absatz 1 ist präzisiert, welche Integrationskriterien durch wen zu überprüfen sind.

Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die soziale und kulturelle Integration, d.h. die Integration in die schweizerischen bzw. hiesigen Verhältnisse, sowie die Vertrautheit mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen.

Was die Überprüfung des geforderten Niveaus der Deutschkenntnisse betrifft, so ist festzuhalten, dass einbürgerungswillige Personen, die nicht deutscher Muttersprache sind oder ihre obligatorische Schulzeit nicht in deutscher Sprache absolviert haben, bei Stellung des Einbürgerungsgesuchs, das bei der SID einzureichen ist, ein Sprachzertifikat, nämlich einen Telc-Test oder ein Goethe-Zertifikat² auf Referenzniveau von mindestens B1 des Europ. Sprachenportfolios vorzulegen haben. Die SID stellt sicher, dass dieser Nachweis erbracht wird. Wird er nicht erbracht, teilt die SID der gesuchstellenden Person mit, dass die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht vorliegen, und dass, sollte sie am Gesuch festhalten, die kant. Einbürgerungsbewilligung verweigert wird.

Was Gesuchstellende betrifft, die deutscher Muttersprache sind oder die die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert haben, ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlich das geforderte Sprachniveau erfüllen. Sollte der Bürger- bzw. Gemeinderat anlässlich des Integrationsgesprächs im Einzelfall Zweifel haben, ob das verlangte Sprachniveau gegeben ist, dann ist ein Sprachzertifikat seitens der gesuchstellenden Person einzuverlangen.

¹ LR-Vorlage 2007/215; Bericht der Justiz- und Polizeikommission vom 9. Jan. 2008; Protokolle der Landratssitzungen vom 24. Jan. 2008 und vom 21. Febr. 2008

² Es handelt sich dabei um standardisierte Sprachtests, die von lizenzierten Prüfungszentren (meist Anbietern von Sprachkursen) durchgeführt werden.

Die SID prüft im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Loyalitätserklärung das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz und die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung.

Was das Kriterium der Förderung und Unterstützung der Integration des Ehegatten betrifft, so ist allenfalls im Rahmen eines Gesprächs mit dem nicht in die Einbürgerung einbezogenen Ehegatten abzuklären, ob die gesuchstellende Person diesem die Gelegenheit und Möglichkeit gibt, sich in unserer Gesellschaft zu integrieren und dabei von ihr unterstützt und gefördert wird (vgl. Erläuterungen zu § 10 Abs. 1^{bis} lit. d).

Absatz 2 erster Satz

Der Begriff "Eignung" wird durch denjenigen der "Integration" ersetzt.

Absatz 3 zweiter Satz

Die Regelung - wonach die Sicherheitsdirektion andernfalls (d.h. die Voraussetzungen zur Einbürgerung liegen nicht vor) die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung verweigert - entspricht der geltenden Praxis. Diese wurde auf Drängen des Bundesamtes für Migration eingeführt. Der Bund will - aus verfahrensökonomischen Gründen - keine Anträge auf Nichterteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bearbeiten. Er fordert, dass die Kantone bei Nichtvorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen abschliessend entscheiden.

Die SID hat sich dem Druck des Bundes gebeugt unter dem Aspekt, dass dieser trotz negativen Anträgen der SID die eidg. Bewilligung erteilte, da dessen Kriterien insbesondere im Bereich des finanziellen und strafrechtlichen Leumunds weniger streng sind als diejenigen unseren Kantons. Dies führte dann dazu, dass die SID in solchen Fällen nach der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung die kant. Einbürgerungsbewilligung verweigern musste.

Im Entwurf zur Totalrevision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes schlägt der Bundesrat eine Regelung vor, wonach dem Bundesamt für Migration lediglich positive Anträge des Kantons zur Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung zu unterbreiten sind.¹

§ 27

Die geltende Regelung hinsichtlich von Einbürgerungen in Birsfelden ist schon seit langer Zeit überholt und wird an die heutige Rechtslage angepasst². In über einem Fünftel der Gemeinden ist heute die Einwohnergemeindeversammlung für die Einbürgerungen zuständig.

Hat eine Gemeinde die ausserordentliche Gemeindeorganisation, dann stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu. Diese Regelung ergibt sich aus § 115 Abs. 1 Gemeindegesetz, wonach der Einwohnerrat die

¹ BBl 2011, S. 2852 + 2876

² Die Einwohnergemeinde Birsfelden ist 1874 durch Abtrennung von Muttenz entstanden. Bei dieser Trennung ist die Schaffung einer Bürgergemeinde vorgesehen gewesen, aber nie realisiert worden und bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten kant. BÜG von 1965 gab es deshalb keine Einbürgerungen in Birsfelden. Im Rahmen des BÜG von 1965 ist dann die Regelung von § 27 geschaffen worden, wonach Einbürgerungen durch die Einwohnergemeinde Birsfelden vorgenommen werden solange es keine Bürgergemeinde gibt. Damit wurde dem Bedürfnis von Birsfelden, Einbürgerungen vorzunehmen, Rechnung getragen.

Gemäss § 44 Abs. 4 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 verleiht die Einwohnergemeinde das Bürgerrecht, wo keine Bürgergemeinde besteht.

Befugnisse hat, die bei der ordentlichen Gemeindeorganisation der Gemeindeversammlung zustehen.

Ersatz von Begriffen

Die vorliegende Revision wird zum Anlass genommen die im Bürgerrechtsgesetz in zahlreichen Bestimmungen verankerte Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch "Sicherheitsdirektion" zu ersetzen.

Weiter werden die Bezeichnungen "Bürgergemeindeversammlung" durch "Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung" bzw. "Bürgergemeinden" durch "Bürger- bzw. Einwohnergemeinden" ersetzt. Wie zu § 27 erwähnt hat über ein Fünftel der Gemeinden keine Bürgergemeinde.

Der Begriff "unmündig" in § 2 Absatz 2 wird durch "minderjährig" ersetzt. Dies entsprechend der seit 1. Januar 2013 geltenden neuen Terminologie des ZGB in Sachen neues Erwachsenen- und Kindesschutzrecht.

VIII. Anträge

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die in ein Postulat umgewandelte Motion ([2009-036](#)) von Patrick Schäfli betreffend Änderung von Paragraph 10 im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz: "Einbürgerung nur noch bei gesicherter Existenzgrundlage ermöglichen" als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 22. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Beilagen:

1. Entwurf einer Revision des Bürgerrechtsgesetzes
2. Synopse

Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993¹ wird wie folgt geändert:

§ 10 Titel

Wohnsitz, guter Leumund, Integration

§ 10 Absatz 1, Absatz 1^{bis}, Absatz 1^{ter}

¹Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde und einen guten Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person voraus. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gelten überdies die Integrationsbestimmungen gemäss Absätze 1^{bis} und 1^{ter}.

^{1bis} Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit gilt als integriert, wenn sie:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht; erheblichen und dauerhaften Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen, welche die Erreichung dieses Sprachniveaus verunmöglichen, ist angemessen Rechnung zu tragen;
- b. in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, e und f fördert und unterstützt;
- e. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet.

^{1ter} Bezieht die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit Sozialhilfe oder hat sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen, setzt die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts voraus, dass ihr gegenüber keine Herabsetzung der Unterstützung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten hat.

§ 12 Absatz 1

aufgehoben

¹ GS 31.262, SGS 110

§ 14 Absatz 1, Absatz 2 erster Satz, Absatz 3

¹Die Sicherheitsdirektion übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Integration gemäss § 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b, c und d, sie trifft die Erhebungen über den Leumund gemäss § 10 Absatz 1 und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und prüft die Voraussetzungen gemäss § 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben e und f sowie Absatz 1^{ter}.

²Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die Integration gemäss Absatz 1 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit. (...)

³Liegen die Voraussetzungen zur Einbürgerung vor, erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und stellt beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Andernfalls verweigert sie die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung.

§ 27 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden

¹Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

²Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.

II.

1. Der Begriff "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" wird durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt in:

§ 2 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 4 dritter Satz, § 14 Absatz 5, § 14 Absatz 6, § 14 Absatz 7 erster Satz, § 15 Absatz 1 erster Satz, § 15 Absatz 2, § 15 Absatz 3, § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 1, § 20 Absatz 2 erster Satz, § 23 Absatz 1, § 23 Absatz 2 erster Satz, § 25 Absatz 6 erster Satz, § 26 Absatz 3

2. Der Begriff "Bürgergemeindeversammlung" wird durch "Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung" ersetzt in:

§ 6 Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 14 Absatz 4 erster Satz, § 14 Absatz 4 zweiter Satz, § 14 Absatz 7 erster Satz, § 18 Absatz 1, § 20 Absatz 1

3. Der Begriff "Bürgergemeinden" wird durch "Bürger- bzw. Einwohnergemeinden" ersetzt in:

§ 26 Absatz 1

4. Der Begriff "unmündig" wird durch "minderjährig" ersetzt in:

§ 2 Absatz 2

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Synopse
betr. Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993

Geltendes Bürgerrechtsgesetz	Revidiertes Bürgerrechtsgesetz
§ 2 Findelkind ²Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das aufgrund von Absatz 1 erworbene Bürgerrecht, sofern es noch <u>unmündig</u> ist und dadurch nicht staatenlos wird. ³Die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest.	§ 2 Findelkind ²Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das aufgrund von Absatz 1 erworbene Bürgerrecht, sofern es noch <u>minderjährig</u> ist und dadurch nicht staatenlos wird. ³Die <u>Sicherheitsdirektion</u> stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest.
§ 6 Zuständigkeit ¹Die <u>Bürgergemeindeversammlung</u> erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. (...) ²Die <u>Bürgergemeindeversammlung</u> kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen.	§ 6 Zuständigkeit ¹Die <u>Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung</u> erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. (...) ²Die <u>Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung</u> kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen.

§ 10 Wohnsitz, guter Leumund, Eignung

¹Voraussetzung, das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben sind Wohnsitz in der Gemeinde und ein guter Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gilt überdies Artikel 14 Buchstaben a und b des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes über die Eignung zur Einbürgerung sinngemäss.

§ 10 Wohnsitz, guter Leumund, Integration

¹Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde und einen guten Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person voraus. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gelten überdies die Integrationsbestimmungen gemäss Absätze ¹^{bis} und ¹^{ter}.

^{1bis}Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit gilt als integriert, wenn sie:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht; erheblichen und dauerhaften Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen, welche die Erreichung dieses Sprachniveaus verunmöglichen, ist angemessen Rechnung zu tragen;
- b. in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, e und f fördert und unterstützt;
- e. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet.

^{1ter}Bezieht die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit Sozialhilfe oder hat sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen, setzt die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts voraus, dass ihr gegenüber keine Herabsetzung der Unterstützung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten

	<i>hat.</i>
§ 12 Absatz 1 ¹ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt den Nachweis voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person mit der Einbürgerung nicht mehr als zwei Gemeindebürgerrechte besitzt.	§ 12 Absatz 1 <i>aufgehoben</i>
§ 13 Gesuchseinreichung ¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> schriftlich einzureichen.	§ 13 Gesuchseinreichung ¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Kantons- und Gemeindebürgerrechts sind bei der <u>Sicherheitsdirektion</u> schriftlich einzureichen.
§ 14 Ausländische Staatsangehörige ¹ Die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung <u>der Eignung zur Einbürgerung</u> der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person <u>gemäss § 10 Absatz 1</u> und trifft die Erhebungen über den Leumund und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. ² Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die <u>Eignung zur Einbürgerung</u> und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme <u>zur Eignung</u> der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit</u> . (...)	§ 14 Ausländische Staatsangehörige ¹ Die <u>Sicherheitsdirektion</u> übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung <u>der Integration gemäss 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b, c und d</u> , sie trifft die Erhebungen über den Leumund gemäss § 10 Absatz 1 und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung <u>und prüft die Voraussetzungen gemäss § 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben e und f sowie Absatz 1^{ter}</u> . ² Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die <u>Integration gemäss Absatz 1</u> und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme <u>zur Integration</u> der <u>Sicherheitsdirektion mit</u> . (...)
³ Liegen die Voraussetzungen zur Einbürgerung vor, erteilt die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> die Bewilligung zur Erteilung des Gemein-	³ Liegen die Voraussetzungen zur Einbürgerung vor, erteilt die <u>Sicherheitsdirektion</u> die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts

debürgerrechts und stellt beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. <u>Andernfalls stellt sie beim Bund Antrag auf Verweigerung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.</u> ⁴Der Bürger- bzw. Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der <u>Bürgergemeindeversammlung</u> das Gesuch mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die <u>Bürgergemeindeversammlung</u> entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Der Bürger- bzw. Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung. (...) ⁵Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben. ⁶Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Gemeindebürgerrechts beantragt die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr. ⁷Liegen der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> sowohl das Abstimmungsprotokoll der <u>Bürgergemeindeversammlung</u> bzw. der Beschluss des Bürger- bzw. Gemeinderates als auch die eidgenössische Einbür-	und stellt beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. <u>Andernfalls verweigert sie die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung.</u> ⁴Der Bürger- bzw. Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der <u>Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung</u> das Gesuch mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die <u>Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung</u> entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Der Bürger- bzw. Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der <u>Sicherheitsdirektion</u> das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung. (...) ⁵Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der <u>Sicherheitsdirektion</u> seinen Beschluss sowie die Höhe der Gebühr und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben. ⁶Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Gemeindebürgerrechts beantragt die <u>Sicherheitsdirektion</u> dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr. ⁷Liegen der <u>Sicherheitsdirektion</u> sowohl das Abstimmungsprotokoll der <u>Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung</u> bzw. der Beschluss des Bürger- bzw. Gemeinderates als auch die eidgenössische Einbürge-
---	--

gerungsbewilligung vor, so stellt sie innert 3 Monaten ihren Antrag gemäss Absatz 6. (...)	rungsbewilligung vor, so stellt sie innert 3 Monaten ihren Antrag gemäss Absatz 6. (...)
§ 15 Schweizer Bürger und Bürgerinnen ¹Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u>. (...) ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbürgerung erteilt die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, andernfalls verweigert sie diese. ³Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gilt für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Mitteilungen an die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> § 14 Absätze 4 und 5. ⁴Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts beantragt die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> dem Regierungsrat bezüglich Schweizer Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr und bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen die Genehmigung der Abstimmung.	§ 15 Schweizer Bürger und Bürgerinnen ¹Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der <u>Sicherheitsdirektion</u>. (...) ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbürgerung erteilt die <u>Sicherheitsdirektion</u> die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, andernfalls verweigert sie diese. ³Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gilt für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Mitteilungen an die <u>Sicherheitsdirektion</u> § 14 Absätze 4 und 5. ⁴Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts beantragt die <u>Sicherheitsdirektion</u> dem Regierungsrat bezüglich Schweizer Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr und bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen die Genehmigung der Abstimmung.
§ 18 Voraussetzung ¹Die <u>Bürgergemeindeversammlung</u> kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.	§ 18 Voraussetzung ¹Die <u>Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung</u> kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 20 Verfahren ¹Hat die Bürgergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben. ²Die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> leitet die Durchführung des Verfahrens. (...)	§ 20 Verfahren ¹Hat die <u>Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung</u> ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der <u>Sicherheitsdirektion</u> durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben. ²Die <u>Sicherheitsdirektion</u> leitet die Durchführung des Verfahrens. (...)
§ 23 Verfahren, Zuständigkeit ¹Das Begehren um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein ist schriftlich bei der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> einzureichen. ²Die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. (...)	§ 23 Verfahren, Zuständigkeit ¹Das Begehren um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein ist schriftlich bei der <u>Sicherheitsdirektion</u> einzureichen. ²Die <u>Sicherheitsdirektion</u> ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. (...)
§ 25 Kanton ⁶Die <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u> kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. (...)	§ 25 Kanton ⁶Die <u>Sicherheitsdirektion</u> kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. (...)
§ 26 Einbürgerungsreglement ¹Die <u>Bürgergemeinden</u> sind verpflichtet, ein Einbürgerungsreglement zu erlassen. ³Das Reglement bedarf der Genehmigung der <u>Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</u>.	§ 26 Einbürgerungsreglement ¹Die <u>Bürger- bzw. Einwohnergemeinden</u> sind verpflichtet, ein Einbürgerungsreglement zu erlassen. ³Das Reglement bedarf der Genehmigung der <u>Sicherheitsdirektion</u>.

§ 27 Einbürgerungen in Birsfelden

¹Solange in Birsfelden keine Bürgergemeinde besteht, werden die Einbürgerungen durch die Einwohnergemeinde vorgenommen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

§ 27 *Einbürgerungen in Einwohnergemeinden*

¹Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

²Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.

Januar 2013/Vo